

Verbandsmagazin

Ausgabe 3/2021





Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

SPIELZEUG

Denn mit Agenda geht die tägliche Arbeit ganz leicht von der Hand. So haben Sie vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des Spielzeughändlers und wie sich die Ware für das weihnachtliche Saisongeschäft am besten vorfinanzieren lässt.

Inhalt

VORWORT

Gedanken und Erwartungen zum Ausgang der Bundestagswahl 2021	5
--	---

AKTUELLES

Auf ein Wort!	
Interview mit Torsten Lüth, neuer Präsident des DStV und Präsident des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern	8
SmaLeTax	
Das Diskussions- und Fortbildungs-Event für Sie & Ihr Team	12
Bremer Karrieretag 2021: Großartige Location und ein durchweg positives Fazit!	13
Der Verband stellt sich vor!	
„Selbstständig sein, aber nicht als Einzelkämpfer“	14
„Es ging hoch her“	
Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl mit den Bremer Spitzenkandidaten	17
Aufruf für Ihr Team: Jetzt kostenlos 1. digitalen Lernkurs „Grundlagen der Einkommensteuer“ auf SmaLeTax testen!	18
TaxAction - Wir steuern bewusst! Das Diskussions- und Fortbildungs-Event für Sie & Ihr Team	20
bremer steuertage 2021! Aha-Erlebnisse und Regendusche	26
Die Fortbildung zum Steuerfachwirt lohnt sich!	
Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!	28

NACHRICHTEN

Steuerkarakiri – Die fabelhafte Welt der Steuern	30
DStJG-Regionalkonferenz 2021	32
Sinn der Arbeit	32
Das Optionsmodell nach dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG)	34
Ferien- & Minijobs versichern	38

DSTV-BERICHT

Die Crux mit der Cloud: Die E-Evidence-Verordnung im Trilog	41
DStV erfolgreich: Berufsstand erhält erweiterte Befugnisse vor den Verwaltungsgerichten	42
Verspätungszuschläge – Besonderes Dilemma bei der Rentenbesteuerung	43
Der DStV stellt sich vor: Team Deutscher Steuerberaterstag	44
Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug: BMF	

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Entscheidungen 47

SEMINARE

Der Weg zur digitalen Kanzlei 49
Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder
Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt 50
Internationales Steuerrecht 51
Umwandlung der GmbH in der Krise 52
Tax Compliance Management 53
Erfolgsfaktor Unternehmenskultur - Warum es sich lohnt,
Ihre Kanzlei-Kultur aktiv zu gestalten 54
Grundsteuerreform 2022 55
GmbH & Co. KG – Beratung 2021/2022 56
Umwandlungen aus Sicht der steuerlichen
Gestaltungsberatung – Chancen und Risiken 57
Haftungsgefahren des Beraters in der Insolvenz des Mandanten 58
Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWL für Mitarbeiter 59
Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz
bis zur Ausnahme 60
Rund um die Rechnung 61

ANZEIGEN

Marktplatz 62

IMPRESSUM

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. (VR 2404 AG Bremen)
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung, Satz und Layout
Alexandra Kremer

Verantwortlich für Anzeigen
Alexandra Kremer

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht ver-
antwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich
gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten.
Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Bildnachweis

Titel	© varijanta
Seite 5	© pixelliebe
Seite 19	© badbrother
Seite 29	© Andrey Popov
Seite 34	© vectorjuice
Seite 38	©123branex
Seite 43	© vectorjuice
Seite 48	© LightAndShare
Seite 49	© swavo
Seite 51	© Matthias Enter
Seite 58	© JISign
Seite 59	© Trueffelpix_Finanzbuchhaltung

Ralf Heitkamp

Vorstandsvorsitzender, StB

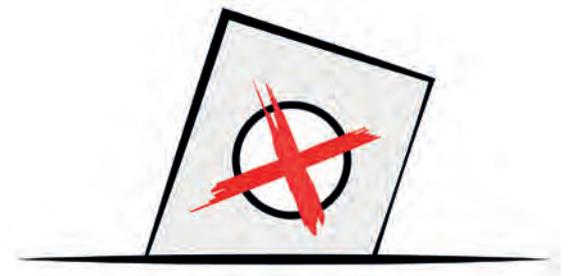


Gedanken und Erwartungen zum Ausgang der Bundestagswahl 2021

Die Bundestagswahl liegt hinter uns. Jetzt brauchen wir die Bildung einer stabilen Regierung. Allerdings stellt sich eine Koalition aus drei Partnern auf Bundesebene sicher schwieriger dar als auf Landesebene. Nach den finalen Umfragen vor der Wahl war es absehbar, dass die SPD zur stärksten Fraktion wird. Doch mit großem Abstand liegt sie nicht vorne. So ist eine interessante Ausgangslage entstanden. Dass die kleinen Parteien, also FDP und Bündnis90/Die Grünen als „Königsmacher“ zuerst miteinander gesprochen haben, finde ich richtig.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Hinweis: Redaktionsschluss war direkt nach der Wahl) muss man noch sehen, was mit Armin Laschet von der CDU nun passiert. Seine Kanzlerschaft ist unwahrscheinlich und seine politische Zukunft nach dem viel kritisierten Wahlkampf eher unsicher. Es sind sofort Rufe nach seinem Rücktritt laut geworden und es fallen Sätze wie „hätte das mal Markus Söder gemacht“. Bei den Grünen ist es mit dem nachträglichen Ruf nach Robert Habeck ähnlich. Wer bei diesen Parteien die anstehenden Entscheidungen trifft, weiß keiner. Nichts ist also heute klar und wir müssen abwarten.

„ Bitte Qualität in der Steuergesetzgebung



Der Prozess der Regierungsbildung darf aber nicht zu lange dauern. Deutschland ist, neben Frankreich, Europas wichtigste Kraft. Und da in Frankreich im April 2022 ebenfalls Wahlen anstehen und Deutschland im nächsten Jahr die G7-Präsidentschaft übernimmt, brauchen wir unbedingt eine zügige Regierungsbildung und tragfähige Koalitionsvereinbarungen.

Einige Punkte der Koalitionsverhandlungen werden unseren Beruf direkt betreffen. Als Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. hoffen wir, dass es bei den anstehen-

den Veränderungen in der Steuergesetzgebung keine hektisch getroffenen Entscheidungen geben wird. Die Erfahrung zeigt, es bedeutet für uns eine enorme Mehrarbeit, wenn die Qualität der Gesetzgebung unter Schnellschüssen leidet. Deutschland benötigt, gerade nach der Pandemie, eine stabile Finanzpolitik. Kommt es dafür tatsächlich zu der von vielen Parteien angekündigten Steuerreform, muss sie aus unserer Sicht auf jeden Fall vor allem in Richtung Entbürokratisierung gehen. Das ist überfällig.

Was sich noch verändern wird? Ich denke, selbst wenn die FDP mit Christian Lindner das Finanzministerium übernehmen sollte, ist nicht klar, ob die Freien Demokraten Steuererhöhungen tatsächlich verhindern. Überhaupt wird man nach den Koalitionsverhandlungen sehen, welche Vorhaben aus den Wahlprogrammen dem Kompromiss zum Opfer fallen.

Das Abschneiden der Bremer Kandidatinnen und Kandidaten war absehbar. Wir haben sie bei unserer Podiumsdiskussion gehört und waren sehr erfreut, über ihr engagiertes Auftreten und ihre Auskunftsfreudigkeit – ob auf dem Podium oder im Anschluss bei Gesprächen in kleiner Runde. (Mehr dazu im Bericht auf Seite 16.)

Nun ziehen also Sarah Ryglewski und Uwe Schmidt (SPD), Dr. Volker Redder (FDP), Kirsten Kappert-Gonthier (Bündnis90/Die Grünen) und Thomas Röwekamp (CDU) in den 20. Deutschen Bundestag ein. Selbstverständlich werden wir weiter zu den Bremer Abgeordneten Kontakt halten und das Gespräch suchen – auch bei Veranstaltungen in Bremen. Der Austausch mit Frau Ryglewski und Herrn Röwekamp ist beispielsweise schon seit Jahren gut und unkompliziert. Mein Ziel ist klar, dass das so bleibt, denn das macht die Wege zueinander kurz und verbessert das gegenseitige Verständnis.

Natürlich ist der Deutsche Steuerberaterverband e.V.

(DStV) in Berlin ohnehin nah dran an der Bundespolitik und wirkt in unserem Sinne. Darauf können wir uns verlassen. Ein wichtiges Thema, das über die deutschen Grenzen hinausgeht, ist die Zukunft der Freien Berufe aufgrund der Deregulierungsbestrebungen der EU. Für die Wahrung unserer Interessen auf dem europäischen Markt engagiert sich neben dem DStV auch der Bundesverband der Freien Berufe in Berlin und direkt vor Ort in Brüssel.

Apropos „vor Ort“: Als Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. planen wir einen gemeinsamen Ausflug nach Berlin – sobald dort politische Klarheit herrscht und Corona-Verordnungen uns nicht zu sehr einschränken. Wir versuchen, eine solche Reise als Tagesausflug für unsere Mitglieder anzubieten, um Bundespolitik live erlebbar zu machen. Wir freuen uns, wenn dann auch Sie dabei sind.

Herzliche Grüße



Ralf Heitkamp
Vorstandsvorsitzender, StB

TaxAction

WIR STEUERN BEWUSST

➔ Schnell noch Plätze sichern!

**Innovationstreiber –
Gesellschaften der Zukunft**

Am 11. November 2021
im Dorint City-Hotel Bremen
von 09:00 – 17:30 Uhr
inklusive Fachausstellung.

JETZT
anmelden unter
stbv-fortbildung.de





Interview mit Torsten Lüth, neuer Präsident des DStV und Präsident des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Auf ein Wort!

Der Dachverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe hat eine neue starke Stimme: Die Delegierten der Mitgliederversammlung haben am 18. Juni 2021 in Hannover StB Torsten Lüth einstimmig zum Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von WP/StB Harald Elster an, der den politischen Einfluss des DStV in seiner achtjährigen Amtszeit mit hohem Engagement und überaus erfolgreich geprägt hat.

Mit dem 49-jährigen Lüth an der Spitze erhält der Verband zwar ein neues, aber durchaus bereits bekanntes Führungsgesicht: Der ambitionierte Läufer ist seit 2016 Präsident des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., DStV-Vorstandsmitglied und seit 2017 Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI). In den vergangenen Monaten hat er sich in zahlreichen Beratungsrunden des Bundeswirtschaftsministeriums zu den Corona-Wirtschaftshilfen für die Positionen des Berufsstands und praxisnahe Vereinfachungen starkgemacht.

Herr Lüth, Sie sind seit 2016 Präsident unseres Kollegialverbandes Mecklenburg-Vorpommern und wurden auf der Mitgliederversammlung des DStV am 18. Juni 2021 zum neuen Präsidenten des DStV gewählt. Hierzu gratulieren wir Ihnen sehr herzlich! Welche Ziele haben Sie sich für Ihr neues Amt gesteckt?

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) steht seit über 46 Jahren als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands. Es ist mir daher Ehre und Freude zugleich, die erfolgreiche Arbeit des Verbands mit größtem Engagement und aller Beharrlichkeit weiterzuführen und voranzutreiben. Unser Berufsstand steht fortwährenden Veränderungen gegenüber. Im Berufsrecht bedeutet dies, die Herausforderungen des digitalen Kanzleiwandels anzunehmen und erfolgreich zu bewältigen. Zugleich liegt mein steuerrechtlicher Fokus auf einer fairen und transparent gestalteten Gesetzgebung, die – den wirtschaftlichen Mittelstand im Blick – praktikable Regelungen hervorbringt.

Sowohl im Berufs- als auch im Steuerrecht spielt unser Wirken auf dem europäischen Parkett eine immer wichtigere Rolle. In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben wir in Brüssel vor gut zwei Jahren die „German Tax Advisers“ ins Leben gerufen.

Wir treten mit diesem Projekt nun in eine neue Phase. Die gezielte und themenorientierte Netzwerkarbeit trägt ihre ersten Früchte. Wir sind aber noch nicht so weit, alle Früchte zu ernten. In Brüssel wird sich die Zukunft unseres Berufsrechts und womöglich auch des Steuerrechts ganz wesentlich mitentschieden. Wir müssen weiterhin wachsam sein. Ich bin davon überzeugt, dass unser Beruf einen wertvollen Beitrag zu einem rechtssicheren und verbraucherfreundlichen Binnenmarkt leisten kann.

Zuvor waren Sie bereits als Vizepräsident im DStV-Präsidium tätig und haben dabei sowohl im vergangenen als auch in diesem Jahr insbesondere in den Gremien zu den Corona-Wirtschaftshilfen des Bundeswirtschaftsministeriums mitgewirkt. Was konnte in den bisherigen Gesprächen zu den Wirtschaftshilfen für den Berufsstand erreicht werden? Welchen Eindruck haben Sie von den aktuellen Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium?

Insbesondere im Austausch mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ist immer wieder deutlich geworden, wie wichtig man dort die besondere fachliche Expertise des DStV bei der Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme nimmt. Die Gespräche waren stets von großem Vertrauen und Wertschätzung geprägt. Zusätzlich konnte ich die Positionen des Berufsstands auch anlässlich der Wirtschaftsgipfel mit Bundesminister Altmaier vor einer breiten Öffentlichkeit wirkungsvoll vertreten und die Politik so für die Belange des Berufsstands sensibilisieren.

Was die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Programme und Verfahrensfragen angeht, hätten wir uns in einigen Bereichen – wie etwa bei der Definition der Corona-bedingten Umsätze oder den Abschreibungen von Saisonwaren – sicherlich weitergehende praxisnahe Vereinfachungen und weniger Bürokratie gewünscht; im Interesse der Kanzleien und der betroffenen Unternehmen. Dies ließ sich mit Blick auf die föderalen Strukturen und politischen Vorgaben zu unserem Bedauern aber nicht immer in der gewünschten Tiefe umsetzen.

Dennoch konnten wir einige Erfolge verbuchen. Positiv hervorzuheben ist beispielsweise, dass erst auf unser Insistieren hin eine Korrektur der IT-Prozesse zu den Abschlagszahlungen erfolgte und so mit dem Jahreswechsel eine schnellere Auszahlung an die betroffenen Unternehmen erreicht werden konnte. Zur Frage des

Transparenzregisters hatten wir uns für weniger Bürokratie starkgemacht, sodass eine ursprünglich vorgesehene besondere Eintragungspflicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) letztlich nicht weiterverfolgt wurde. Auch konnten wir erreichen, dass Unternehmen und Soloselbstständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III erhalten haben. Sie haben nun die Chance, aufgrund der nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten die für sie günstigste Hilfe auch nachträglich bestimmen zu können. Das ist praxisgerecht.

Die Corona-Pandemie hat unserem Berufsstand viel abverlangt und es sind noch lange nicht alle Aufgaben erledigt. Welche Corona-Hilfsmaßnahmen sind noch geplant und welche Aufgaben kommen damit noch auf den Berufsstand zu?

Die Bundesregierung hat bereits ihren Willen bekundet, die Wirtschaftshilfen für die betroffenen Unternehmen über den Sommer hinaus zu verlängern. Mit Blick auf die seit Beginn der Pandemie außerordentliche Arbeitsbelastung dürfte für die Kanzleien eine Entspannung somit leider erst einmal nicht zu erwarten sein. Der DStV wird daher nicht nachlassen, gegenüber den Fachressorts auf die unverändert extreme Belastung des Berufsstands hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise auch mit Blick auf die für die einzelnen Corona-Hilfsprogramme zu erstellenden Schlussabrechnungen, die bis in das nächste Jahr reichen werden. Hier müssen Politik und Verwaltung alles dafür tun, den bürokratischen Aufwand für die Antragsteller und die prüfenden Dritten so gering wie möglich zu halten. Dafür werden wir uns einsetzen.

Wie sind Ihre ganz persönlichen Eindrücke des vergangenen Corona-Jahres?

Ich bin persönlich sehr dankbar, dass wir als Familie bisher gesundheitlich unbeschadet durch diese unruhige Zeit gekommen sind. Zugleich haben mich die Schicksale der von der Krise stark betroffenen Unternehmen sehr bewegt. Es war und ist mir daher ein persönliches Anliegen, durch mein Wirken in den Gremien zu den

BMWi-Corona-Hilfen die staatlichen Unterstützungsprozesse aus Sicht der Praxis konstruktiv zu begleiten. Wichtig ist mir dabei, dass die Hilfen am Ende des Tages möglichst schnell bei den betroffenen Unternehmen ankommen. Dies gelingt nur, wenn die steuerberatenden Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeit effizient leisten können und nicht immer wieder durch gesetzliche oder technische Unwägbarkeiten in ihrem Engagement ausgebremst werden.

Mit Blick über den deutschen Tellerrand muss ich aber leider auch feststellen, dass die Pandemie die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in Europa weiter verschärft hat. In den nächsten Jahren müssen besonders auch von Berlin Impulse ausgehen, um diesem Ungleichgewicht in Europa entgegenzuwirken. Auch davon hängt die Zukunft der Europäischen Union ab. Welches Potential in einem funktionierenden europäischen Gemeinwesen steckt, zeigte sich zuletzt bei der gemeinsamen Impfstoffbeschaffung. Der Weg aus der Pandemie führt nur über die Herdenimmunität. Deshalb ist und war es wichtig, die vorhandene Marktmacht der EU-27 einzusetzen und sowohl bei Forschung als auch bei Beschaffung der Vakzine gemeinsam die besten Ergebnisse zu erzielen. Ein Alleingang Deutschlands wäre teurer und viel langwieriger gewesen. Für die Zukunft bin ich jedenfalls zuversichtlich, dass wir in Deutschland und Europa am Ende die richtigen Lehren aus der Pandemie ziehen werden.

Wie haben Sie es geschafft, die zusätzlichen Aufgaben zu meistern?

Als praktizierender Steuerberater ging und geht es mir mit meinen Partnern und Mitarbeitern nicht anders als Ihnen. In der ersten Phase wurden mein Team und ich erst mal ins kalte Wasser geschmissen. Den jährlichen Bearbeitungs- und Betreuungsrhythmus mussten wir zum Wohle unserer Mandantschaft und ihrer existenziellen Fragen aufgeben. Mir war und ist es ein starkes persönliches Anliegen, den Entscheidungstragenden auf den unterschiedlichen Politikebenen den Blick aus

der Praxis unmittelbar und unverwässert widerzuspiegeln. Zum Glück kamen im Laufe der Pandemie die versprochenen Überbrückungszahlungen. Aber auch hier sind wir noch nicht über den Berg. Im Arbeitsalltag wird uns die eingefrorene Frage der Unternehmensinsolvenzen beschäftigen. Gesellschaftlich werden wir große Anstrengungen im Bereich der Digitalisierung unternehmen müssen, um wieder Anschluss an den Kommunikationsstandard zu gewinnen. Auch das ist eine der Lehren, die ich aus den Beratungen mit den Ministerien mitnehme.

Wie würden Sie heute die wichtigsten Aufgaben des DStV definieren?

Als zentraler Dachverband der insgesamt 16 Steuerberaterverbände hat der DStV die steuer-, berufs- und wirtschaftsrechtlichen Themen des Berufsstands seit jeher fest im Blick. Die sich fortwährend wandelnden Anforderungen, wie die rasante digitale Transformation, komplexe politische Entwicklungen oder auch die aktuelle Covid-19-Pandemie erfordern hierbei ein ganzheitliches Vorgehen. Dieses beinhaltet, die komplexen gesetzlichen Neuerungen wirkungsvoll im Fortbildungsbereich abzubilden. Zugleich fungiert der DStV als starkes politisches Sprachrohr in Richtung des Gesetzgebers, um Änderungsbedarf zu kommunizieren und etwaige steuer- und berufsrechtliche Kontexte im Sinne des Berufs- und wirtschaftlichen Mittelstands mitzugestalten.

In Brüssel müssen wir unseren Weg unbeirrt weitergehen. Ich habe den Eindruck, dass die EU-Institutionen Parlament und Kommission den DStV als konstruktiven Partner wertschätzen. Wir lehnen die Integration und Vertiefung des Binnenmarktes nicht ab, ganz im Gegenteil. Wir sind davon überzeugt, dass unser gewachsenes und passgenaues Berufsrecht das in Deutschland benötigte Fachwissen optimal für die Steuerpflichtigen zur Verfügung stellt. Damit bringen wir die Interessen des Staates und des Individuums unter Wahrung von rechtsstaatlichen Aspekten und des

Verbraucherschutzes zusammen. Holzschnittartige De-Regulierungsideen ohne Fahrplan überzeugen mich nicht. Wir werden nicht müde, dies im konstruktiven Dialog einzubringen.

Wie sehen Sie die Zukunft des steuerberatenden Berufes und welche Aufgaben ergeben sich für den DStV und die Landesverbände daraus?

Europapolitik ist immer mehr zur nationalen Innenpolitik geworden. Deshalb wählen wir nicht nur einen Bundestag, sondern entscheiden auch darüber, welche Prioritäten von Deutschland im Europäischen Rat gesetzt werden. Das ist wichtig zu wissen, denn hier hat die Bundesregierung die Chance, mäßigend auf die für meinen Geschmack teils zu weit deregulierenden Vorschläge der EU-Kommission einzuwirken.

Für uns als Verband bedeutet dies, dass wir unsere Interessenvertretung in Berlin und Brüssel fortführen, aber vermehrt auch die Landesparlamente und -regierungen mit in den Blick nehmen müssen. Unser Berufsstand genießt großes Vertrauen in der Gesellschaft. Als kompetente Expertinnen und Experten muss es unser gemeinsames Ziel sein, dies auch stärker in die Öffentlichkeit und an die Politik heranzutragen. Wir müssen politischer und strategischer für unseren Berufsstand eintreten, da beziehe ich alle Ebenen ausdrücklich mit ein.

Die berufsständischen Interessen sind zu einem großen Teil ja auch mittelständische Interessen, d.h., wir vertreten auch mittelbar die Belange der Mandanten. Welchen Einfluss kann und will der DStV nach der Bundestagswahl auf die steuerlichen Rahmenbedingungen nehmen, um die Überlebensfähigkeit des Mittelstandes zu sichern und zu verbessern?

Der DStV wird sich weiterhin für ein systematisch nachvollziehbares und praktikables Steuerrecht einsetzen. Dazu zählen unter anderem die Einhaltung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Rechts. Ein von diesen Grundsätzen geleitetes System muss einfach und verständlich sein.

Nur so kann die Akzeptanz der Steuerpflichtigen mit Blick auf die zu tragenden Abgabenlasten gestärkt werden. Gleichzeitig verringert es die Haftungsrisiken für den Berufsstand.

Ferner setzt sich der DStV für den Abbau unnötigen bürokratischen Aufwands ein. Sämtliche Verfahrensbeteiligte – Steuerpflichtige, steuerliche Berater und Finanzverwaltung – profitieren schließlich von einem kooperativen und fairen Besteuerungsverfahren.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) muss der Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv bleiben. Denn gerade sie sind es, die Innovation vorantreiben, neue Märkte erschließen und damit Arbeitsplätze schaffen. Dringend erforderliches Wirtschaftswachstum in Deutschland wird vor allem durch die Entlastung der KMU erreicht.

Einen weiteren Beitrag zur Stärkung würde der Abbau von im Ausland unbekanntem Regelungen wie z.B. der deutschen Gewerbesteuer leisten. Durch die Modifizierung der Gewerbesteuer als Zuschlagsteuer könnten etwa bestehende Investitionshemmnisse abgebaut werden.

Die genannten Grundüberzeugungen werden sich auch künftig erkennbar im Engagement des DStV widerspiegeln und so die steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU stärken.

Der Einfluss der europäischen Politik auf den steuerberatenden Beruf wie auch auf andere Freie Berufe wird immer größer. Wie geht der DStV mit diesen Herausforderungen um? (In der Ausgabe berichten wir u.a. zum Brüsseler Berufsrechtsdialog)

In unserem Brüsseler Berufsrechtsdialog sprechen wir regelmäßig mit EU-Parlamentariern über aktuelle Herausforderungen und anstehende Gesetzesinitiativen. Diese öffentliche Kommunikation ist wichtig, um gegenseitiges Verständnis aufzubauen und zu zeigen,

dass europäische Entscheidungen, die Sie in Kiel oder mich eines Tages in Parchim betreffen, nicht im luftleeren Raum entstehen.

Das ist aber nur die Spitze des Eisbergs. Unsere Europaabteilung pflegt und hält die Kontakte zu den entscheidenden Stellen in den EU-Institutionen. Die dynamische EU-Binnenmarktgesetzgebung betrifft die Freien Berufe unterschiedlich stark, aber sie betrifft uns häufig dort, wo auf den ersten Blick gar kein Bezug zu unserem Berufsstand besteht. Die Richtlinie zum Hinweisgeberschutz oder die Initiativen der EU-Kommission über digitale Dienste sind einige prominente Beispiele. In den nächsten Jahren sind Beharrlichkeit und eine vertrauensvolle Netzwerkarbeit, gerade auch mit den Berufsvertretungen der Freien Berufe nötiger denn je. Ich sehe uns hierfür gut aufgestellt.

Wir hoffen, dass Ihnen Ihre zahlreichen Aufgaben noch etwas Zeit für private Aktivitäten lassen. Was unternehmen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Eine ausgewogene Work-Life-Balance ist wichtig, um nach stressigen Tagen die Reserven wieder aufzuladen. Unser Service-orientierter Berufsalltag birgt die Gefahr, die eigenen Bedürfnisse und die unserer Mitarbeitenden aus dem Blick zu verlieren. Die Pandemie hat gerade gezeigt, wie wichtig die Gesundheit ist und wie schnell die Arbeit an unseren Kräften zehrt. Natürlich spielt die Familie eine sehr wichtige Rolle in meiner verfügbaren Freizeit. Darüber hinaus bin ich leidenschaftlicher Marathonläufer und kann mich beim Training gut erholen. Ein morgendlicher Lauf durch die Natur lässt es zu, sich abseits aller Verpflichtungen seinen Gedanken zu widmen. Bei meiner weiteren Leidenschaft, dem F.C. Hansa Rostock, fand ich in dieser Saison nicht nur eine willkommene Ablenkung, sondern endlich auch wieder Anlass zum Jubeln. Natürlich hoffe ich, dass es nach dem Aufstieg in die 2. Liga während meiner Präsidentschaft weitere erfolgreiche Jahre geben wird.



Bremer Karrieretag 2021: Großartige Location und ein durchweg positives Fazit!

Der Bremer Karrieretag 2021 für Schüler und Studenten war auch in diesem Jahr wieder coronabedingt vom Frühjahr auf den 7. Oktober verschoben worden. Direkt im Anschluss an den Nachholtermin zieht Geschäftsführerin Dr. Natalie Thomalla ein rundum positives Fazit: „Es war eine gelungene Messe für uns als Aussteller; wir freuen uns schon jetzt auf das kommende Jahr.“ Bereits im Jahr 2020 konnte die Messe überzeugen. Gemeinsam mit den Vorstandmitgliedern Frau Schüler-Jordan, Herrn Tiedt und Herrn Oetje konnten wir junge Menschen für die Ausbildung und den beruflichen Einstieg ins Steuerfach gewinnen.

„Ich muss sagen, der Bremer Karrieretag war insbesondere am Vormittag sehr gut besucht und wir konnten zahlreiche Gespräche führen. Selbst die nötige Registrierung lief durch die Online-Anmeldung und den schnellen Scan vor Ort reibungslos. Zudem wurden Hygiene- und Abstandsregeln samt Einbahnstraßenregelung vorbildlich eingehalten, ohne dass es störend war. Wirklich gelungen.“

Zusammen mit der DATEV e.G., vertreten durch Isabell Weil, wurden zahlreiche Gespräche geführt.

„Wie im letzten Jahr ist uns wieder aufgefallen, dass mehr Umschüler und Menschen mit Migrationshintergrund als Messebesucher dabei waren. So haben wir auch auf unseren Lehrgang ‚Wiedereinstieg/Quereinstieg‘ aufmerksam gemacht, berichtet die Geschäftsführerin. Wir hoffen, dass wir für die Steuerberater im Lande Bremen junge Menschen als potenzielle Mitarbeiter gewinnen und den schönsten Beruf der Welt der neuen Generation nahebringen konnten.“

Der nächste Bremer Karrieretag wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2021 stattfinden – wieder mit der Teilnahme des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. Wenn auch Sie Lust haben, unseren Beruf der kommenden Generation schmackhaft zu machen, melden Sie sich gerne bei uns. Wir freuen uns über Standpersonal direkt aus der Mitgliedschaft!

Der Verband stellt sich vor!

„Selbstständig sein, aber nicht als Einzelkämpfer“



Hans-Christoph Seewald, Ehrenvorsitzender Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

Zuerst eine Lehre bei der Sparkasse, dann das BWL-Studium mit der Fachrichtung Steuerrecht, Revision- und Treuhandwesen. Mit diesem Ausbildungsweg wollte sich Hans-Christoph Seewald in den 70er Jahren möglichst viele Optionen für sein Berufsleben offenhalten. Gleichzeitig stand für ihn fest, sich zügig selbstständig zu machen, jedoch nicht allein. „Das Steuerfach ist breit, es ist wichtig, mit anderen Spezialisten zusammenzugehen“, erklärt Seewald, der sich in vielen Lebenslagen als herausragender Teamplayer gezeigt hat – für Mandanten, für unseren Beruf, als Vorsitzender unseres Verbandes in Berlin und in Bremen.

Bei der Laudatio zur Verleihung des Ehrenvorsitzes betonte darum auch Paul Thomas Koßmann: „Herr Seewald hat die wunderbare Eigenschaft, deutlich konträre Interessen zusammenzuführen und aus diesen eine gemeinsame Sache zu machen.“



Was sagt Hans-Christoph Seewald zum Stichwort Menschlichkeit?

Nach seiner Erfahrung wird die Steuerberatung vollkommen falsch verstanden. „Es ist kein Beruf der Zahlen oder Mathematik, es ist ein Beruf der Menschlichkeit. Schließlich stehen hinter geschäftlichen oder finanziellen Daten menschliche Entscheidungen. Die gilt es als Steuerberatender zu verstehen. Überhaupt sind das Spannende an unserem Beruf die Mandanten, zu denen man eine enge Verbindung aufbaut, mit denen man Erfolg und Misserfolg teilt. Manchmal bedeutet das, auch Seelsorger zu sein. Wir Steuerberater und -beraterinnen müssen all das Menschliche erfassen und dann in die passende Form im Steuerrecht übersetzen.“

So sieht Hans-Christoph Seewald, anders als es oft diskutiert wird, keinen Konflikt zwischen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung durch die gleiche Kanzlei. „Die Prüfung steht für sich, als eigenständiger Bereich. Doch sie gibt den richtigen Blick für die Beratung. Denn wir müssen sehen, dass der Mandant auf die Art handelt, die den Gesetzen entspricht, die für sein Unternehmen zukunftsweisend ist und die allen Beteiligten die notwendigen Prozesse verständlich macht. Für mich persönlich war der Beruf nur dann schwer, wenn ich negative Entwicklungen in Unternehmen nicht aufhalten konnte.“

Menschliche Qualitäten sind seiner Erfahrung nach gefragt, wenn es um Unternehmensnachfolgen in Familien geht. „Es gilt, alle Generationen zu verstehen. Da ist es ein großer Vorteil, wenn man in einer Praxis mit mehreren Beratern den Prozess begleiten kann.“ An diesen Beispielen macht Hans-Christoph Seewald deutlich, wohin für ihn die Entwicklung unseres Berufes geht – in Richtung betriebswirtschaftlicher Beratung.

Was sagt Hans-Christoph Seewald zum Thema Berufspolitik?

Der Vater von Hans-Christoph Seewald war Theologe und Pfarrer. „Ich habe seine Arbeit schon so erlebt, dass es ihm darum ging, Menschen durch Taten und Worte mitzunehmen. Das war mir auch wichtig, als ich in die Berufspolitik gegangen bin. Das wurde übrigens nur möglich, weil ich geschäftliche Partner hatte, die mein ehrenamtliches Engagement unterstützt und wertgeschätzt haben. Wie sonst hätte ich über Jahre zwei, drei Tage die Woche nach Berlin fahren können, um für alle Kollegen etwas zu bewegen und zu erreichen? Darum geht es schließlich bei Verbandsarbeit, im Sinne und zum Vorteil der Mitglieder zu agieren.“ Sein Engagement für den Beruf hat früh in Bremerhaven begonnen. „Als ich dann von 1985 bis 2016 Mitglied des Vorstands und zeitweise Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V./Deutschen Steuerinstituts e.V. in Berlin war, war es mein Anliegen, in Arbeitskreisen die Zukunft unseres Berufes mitzugestalten – auch auf europäischer Ebene. Schließlich verändert die Digitalisierung die Arbeit von allen Steuerberatern weltweit und auch unsere mittelständischen Mandanten sind immer internationaler aufgestellt. Diese Schritte müssen wir mitgehen können. Und es hat mich angetrieben, die Steuergesetzgebung einfacher, vergleichbarer und praktikabler zu machen.“

Was sagt Hans-Christoph Seewald zum Thema Nachwuchs

Zwei Themen treiben ihn um, wenn es um den beruflichen Nachwuchs geht: für Vorteile der freiberuflichen Selbstständigkeit zu werben und für das moderne Zusammenbringen von Theorie und Praxis. „Ich lehre seit 1995 an der Universität in Rockstock und der Fachhochschule Bremerhaven. Zudem halte ich viele Vorträge und habe unzählige Prüfungen abgenommen. Meine Erkenntnis aus alldem ist, wie gewinnbringend der Austausch mit den jungen Leuten sein kann. In meinen Jahren als ehrenamtlicher Prüfer von angehenden Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern wurde mir immer wieder vor Augen geführt, wie sich unser Beruf

von der theoretischen Seite entwickelt. Hier ist ganz viel im Gange, was ich mit angeschoben habe wie z.B. die Veränderung hin zur gestaltenden Beratung. Auch meine Vorträge und die Begleitung von Masterarbeiten haben stets meinen eigenen Horizont erweitert. Wenn man jungen Leuten ein Thema gibt, kann man den Wert gar nicht bezahlen, den es hat, zu erleben, wie sie mit ihren ganz eigenen Gedanken alles hinterfragen.“

Grundsätzlich ist es für ihn wichtig, in gemischten Teams für die Mandanten zu agieren und die Mitarbeitenden verstärkt in die Beratung und in Beratungsprozesse mit einzubinden.

Hans-Christoph Seewald bedauert die gesunkene Bereitschaft der jungen Steuerberater zur Selbstständigkeit und zur Investition in eine Partnerschaft. „Gerade freie Berufe wie unserer bieten so viele Möglichkeiten – zum Beispiel in Bezug auf Arbeitszeitmodelle. Das ist hochmodern und gehört zum Spaßfaktor der Steuerberatung. Ich denke, da muss sich unsere Ausbildung weiter verändern und Lust auf Selbstständigkeit vermitteln. Mir selbst war das von Anfang an wichtig und jetzt, am Ende meiner Berufstätigkeit, bin ich wieder freiberuflich tätig. So schließt sich der Kreis für mich.“

Was sagt Hans-Christoph Seewald zum Thema Freizeit?

Fast alle beruflichen Ehrenämter hat er inzwischen an Jüngere abgegeben. Beim Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. nimmt er noch an Vorstandssitzungen teil und unterstützt bei Vorhaben wie dem Aufbau des Bremer Landesverbandes der Freien Berufe e.V.

Weiterhin ist er gemeinnützig aktiv im Lions Club Bremerhaven Carlsburg, übernimmt Aufgaben im Finanzausschuss des Lions Distrikt Deutschland und engagiert sich mit Besuchsdiensten und sozialen Projekten für Menschen in schwierigen Lebenssituationen. „In all den Jahren sind freie Tage, Urlaube und Reisen zu kurz gekommen, das hole ich jetzt nach.“



„Es ging hoch her“ Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl mit den Bremer Spitzenkandidaten

Sie kamen vollzählig, gut vorbereitet und diskussionsfreudig – die Bremer Spitzenkandidaten für die Bundestagswahl 2021. Am 3. September 2021 waren MdB Doris Achelwilm (Die Linke), Michael Labetzke (Bündnis90/Die Grünen), Dr. Volker Redder (FDP), Thomas Röwekamp (CDU) sowie MdB und parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium Sarah Ryglewski (SPD) der Einladung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. gefolgt. Die Moderation der Podiumsdiskussion auf dem „Bridge Deck“ im Teerhof lag beim Ehrenvorsitzenden Hans-Christoph Seewald und beim Verbandsvorsitzenden Ralf Heitkamp. Angedacht waren drei Schwerpunktthemen, wobei die ersten beiden Bereiche „Finanzen“ und „Soziales“ an dem Abend so ausführlich besprochen wurden, dass für den letzten Fragenkomplex zu den klimapolitischen Zielen der Parteien keine Zeit mehr blieb.

Besonders engagiert erlebten die Teilnehmenden den Schlagabtausch zu Steuerfragen, dem Thema, das alle Anwesenden besonders interessierte. Hier kamen die Unterschiede der Parteien deutlich zum Vorschein. Neben der Überzeugung von CDU und FDP, die Schaffenskraft der Wirtschaft zu fördern und darüber steuerliche Mehreinnahmen zu generieren, gab es auf der anderen Seite Stimmen für Mehreinnahmen des Staates durch Steuerhöhungen und Neuerungen zur Erbschaft- und Vermögensteuer. Bei diesem Thema ging es dann hoch her. So kritisierte beispielsweise Thomas Röwekamp die „Neiddebatte“ sowie die Umverteilungskonzepte der Parteien aus dem linken Spektrum. Bei der Frage zum Ehegattensplitting und zur steuerlichen Behandlung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder Familien kamen verschiedene Ansätze zur Sprache. Die Partei-Unterschiede wurden beim Thema „Bürgerversicherung“

Aktuelles



und Renten ebenfalls sehr deutlich. Neu war der Ansatz der FDP, eine Fonds-gestützte staatliche Altersvorsorge einzurichten, nach dem Vorbild in Schweden. Kontroversen gab es bei der Frage zur Wohlstands-Sicherung. Die eine Seite setzt auf einen erhöhten gesetzlichen Mindestlohn, die andere auf eine Verbesserung der beruflichen Bildung, um die Arbeitnehmer für besser bezahlte Tätigkeiten in verschiedensten Berufen zu qualifizieren.

Es wird im Nachgang der Wahl und im Hinblick auf die Wahlergebnisse nun spannend sein, auf welche Kompromisse sich die regierende Koalition einigt. Nach der öffentlichen Debatte hatten alle Anwesenden noch die Chance, sich in kleiner Runde mit den Gästen weiter auszutauschen. Das wurde rege genutzt.

„Wir haben uns gefreut, dass die Politiker sich für uns viel Zeit genommen haben. Das ist wichtig im Sinne der politischen Arbeit für unseren Beruf. Als Verbandsvertreter empfinden wir es als Vorteil, wenn wir die Verantwortlichen in Berlin persönlich kennen und bei ihnen Verständnis für die Steuerberatung erzeugen. Schließlich agieren wir in einem Zwiespalt. Auf der einen Seite sind wir verpflichtet, steueroptimierte Lösungen für unsere Mandanten zu finden. Gleichzeitig gibt es die Steuerpflicht, die den Staat handlungsfähig macht. Da ist es wesentlich, dass sich alle



v.l.n.r.: Hr. Seewald (StBV), Hr. Dr. Redder (FDP), Fr. Achelwilm (DIE LINKE), Hr. Röwekamp (CDU), Fr. Ryglewski (SPD), Hr. Heitkamp (StBV), Hr. Labetzke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beteiligten schätzen“, erklärt Hans-Christoph Seewald. Ralf Heitkamp pflichtet ihm bei und ergänzt: „Die Spitzenkandidaten waren vollzählig erschienen und haben jenseits der Oberfläche wirklich fundierte Antworten auf unsere Fragen gegeben. Das zeigt, unser Verband hat die Nähe zur Politik in den letzten Jahren wirklich erfolgreich hergestellt. Auch zwischen den Wahlterminen bleiben die Politiker für uns ansprechbar. Darauf legen wir viel Wert. Leider hat bei der diesjährigen Podiumsdiskussion die Resonanz von Seiten der Mitglieder gefehlt. Das hat uns sehr gewundert und da wünschen wir uns beim nächsten Mal wieder deutlich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer.“



SmaLeTax

Aufruf für Ihr Team:

Jetzt kostenlos: 1. digitaler Lernkurs

„Grundlagen der Einkommensteuer“
auf SmaLeTax testen!

Seit Anfang Oktober läuft der erste KI-gestützte Onlinekurs mit vier Modulen zu den Grundlagen der Einkommensteuer im Rahmen von SmaLeTax. SmaLeTax ist die neu entstehende Lernplattform des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Alle Mitarbeitenden der Mitgliedskanzleien sind eingeladen, sich jetzt an diesem ersten Durchlauf zu beteiligen.

Die Teilnahme ist kostenlos und richtet sich an Auszubildende wie an Steuerfachangestellte oder Buchhalter/-innen. SmaLeTax-Projektleiter Stefan Licht erklärt: „Unser Lernangebot startet zunächst mit 4 Modulen. Grundsätzlich erfordert die Bearbeitung eines Moduls einen Zeitaufwand von etwa zwei Stunden. Der Kurs wird weboptimiert angeboten und kann über Tablet, Smartphone und PC bearbeitet werden. Den Anfang macht ein Online-Einstufungs-Check, der die Teilnehmenden mit dem für sie passenden Modul starten lässt. Schon dabei

wird klar, hier geht es um eine neue Art des individuellen Lernens mit Spaß. Je nach Wissensstand kann also in Modul 1 oder gleich in Modul 2 begonnen werden. Von dort aus kann man flexibel gemäß der zeitlichen Möglichkeiten im Kanzleialltag im eigenen Tempo weiterlernen.“

Für mehr Freude an neuem Wissen sorgt bei SmaLeTax der Medien-Mix zur Aufbereitung der Lerninhalte z.B. mit Lernvideos, animierten Beispielvideos und spielerischen Elementen. Stefan Licht erklärt: „Jeder geht davon aus, dass spielerische Anreize, wie z.B. die Level-Systeme bei Fitness-Apps, die Lernmotivation positiv beeinflussen. In dem ersten Test jetzt wollen wir das für SmaLeTax herausfinden. Da sind wir als Team auf das Ergebnis sehr gespannt und bereit, im Nachgang alles Nötige anzupassen. Wir freuen uns über eine möglichst hohe Beteiligung, sodass wir dann zielgerichtet die Inhalte weiterentwickeln können.“



www.smaletax.de



Jetzt noch anmelden!

Der erste Testdurchlauf erstreckt sich bis Ende 2021. Noch bis zum 12. November 2021 können sich interessierte Mitarbeitende kostenlos anmelden und sich auf diesem Wege aus- oder weiterbilden. „Wir sind froh, wenn noch mehr Probanden dazukommen. Eine Beteiligung von über 80 Personen wollen wir unbedingt erreichen. Je mehr, desto besser. Eine hohe Fallzahl erhöht die Aussagekraft der Resultate, die mittels einer digitalen Auswertung ausgelesen werden“, so Licht. Die Anmeldung ist einfach digital möglich über die Website: www.smaletax.de.



SmaLeTax (kurz für: Smart Learning Taxes) wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert. Das Projekt ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung. Das Ziel ist, innerhalb des 3-jährigen Förderzeitraums den Aufbau und Testbetrieb einer digitalen und hochindividuellen Lernumgebung für Mitarbeitende von Steuerberatungs- und WP-Gesellschaften zu realisieren. **Interessiert?** Melden Sie sich bei Stefan Licht unter licht@stbv-bremen.de.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:





TaxAction

WIR STEUERN BEWUSST



Das Diskussions- und Fortbildungs-Event für Sie & Ihr Team

Zusammen über den Tellerrand blicken, gemeinsam über Zukunftsthemen sprechen, innovative Dienstleister kennenlernen – das alles erwartet die Teilnehmer bei der Premiere der „TaxAction“ am 11. November 2021 von 9 bis 17.30 Uhr im Dorint City-Hotel Bremen.

Das neue Veranstaltungsformat ersetzt 2021 erstmals das „Bremer Steuerforum“ und bietet Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, leitenden Mitarbeitern und Kanzleimanagern ein informatives Fachprogramm und abwechslungsreiche Diskussionsplattformen. Michael Tiedt und Stefan Oetje, stellvertretende Vorstände des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., haben

das Event gemeinsam mit einer Mitglieder-Arbeitsgruppe entwickelt. Sie erklären: „Bei der Zusammenstellung des Programms und der Redner haben wir uns bewusst für Zukunftsthemen entschieden, die im Kanzlei-Alltag zu kurz kommen, über die wir aber für unsere Mandanten unbedingt mehr wissen sollten.“

Für die TaxAction konnte der Verband zwei außergewöhnliche Redner gewinnen.



**JETZT
BUCHEN**

Zum einen reist aus Köln Dr. Martin Strahl an und hält zwei ausführliche Fachvorträge. Er ist Fachbuchautor, Herausgeber und Mitautor eines Kommentars zum EStG und Redakteur des Fachmagazins „Kölner Steuerialog“. Für die Teilnehmenden der TaxAction wird er aufzeigen, welche gesellschafts- und steuerrechtlichen Neuerungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften in den kommenden Jahren im Kanzleialltag zu berücksichtigen sind. Dr. Strahl erklärt im Vorfeld der Veranstaltung:

„In meinen Vorträgen auf der TaxAction werden einerseits Themen rund um die Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter, andererseits rund um Personengesellschaften und ihre Gesellschafter fokussiert. Dabei greife ich aus Sicht der Beratungspraxis für die Beratungspraxis Gestaltungsansätze auf, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Judikatur ergeben.“

Passend zum Veranstaltungskonzept gestaltet ein branchenfremder Redner den Auftakt der TaxAction. Volker Bloch, Geschäftsführender Gesellschafter der Bremer team neusta GmbH, spricht über ein Wesentliches Zukunftsthema „Business Intelligence“. In seinem 45-minütigen Impulsvortrag geht er der Frage nach, wie zukünftig mithilfe der Auswertung von „Big Data“ unternehmerische und damit auch strategische Entscheidungen beeinflusst werden. Durch die gesamte Veranstaltung führt Moderatorin Jennifer Sarah Boone aus Hamburg. In den Pausen findet sich ausreichend Zeit für Unterhaltungen mit Kollegen, zum gemeinsamen Essen und für den Besuch der Fachmesse mit 20 interessanten Ausstellern.

Wichtig ist dem Planungsteam, dass die TaxAction keine reine „Zuhör-Veranstaltung“ wird, was der neue Name deutlich signalisiert. „Darum installieren wir mittags

Sei dabei!
Anmelden unter
stbv-fortbildung.de

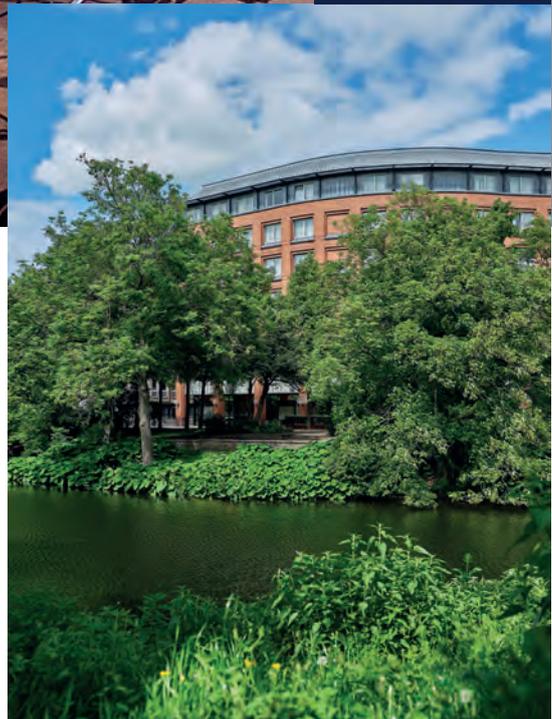


Dorint

City-Hotel
Bremen

drei moderierte Diskussions-Arenen. Die Teilnehmenden können sich für ein Thema entscheiden: Finanzierung der Zukunft, Künstliche Intelligenz als Wissenstreiber im Kanzleialltag oder New Work und Arbeitsmodelle der Zukunft. Wir sind gespannt, wie das angenommen wird und welche Diskussionen entstehen.“

Das Ziel der TaxAction ist es, ein Bewusstsein für die Möglichkeiten und das Innovationspotenzial in der eigenen Kanzlei zu schaffen sowie in der Arbeitsweise innerhalb der bestehenden Unternehmensstruktur zu nutzen. Aus diesem Grund steht die TaxAction-Premiere unter dem Motto „Innovationstreiber – Gesellschaften der Zukunft“.





TaxAction Moderatorin

Jennifer Sarah Boone



Künstliche Intelligenz und moderne Technik sind Bereiche, die ich wirklich liebe und über die ich gerne spreche.

So kam es zur Anfrage als Moderatorin der KI-Arena bei der Premiere der TaxAction. Nun darf ich über den gesamten Tag moderieren. Darauf freue ich mich sehr.“

„Steuern sind kein trockenes Metier für mich als Moderatorin. Steuern gehen uns alle an, das macht das Thema umso spannender. Und wenn ich auf das Programm der TaxAction schaue, bin ich mir sicher, alle werden neue Gedanken und neues Wissen mitnehmen – auch ich.“

„Nach über einem Jahr voller Online-Veranstaltungen wird TaxAction als Präsenzveranstaltung etwas sehr Besonderes für mich. Und aus Erfahrung weiß ich, dass das geplante direkte Einbeziehen des Publikums in den Arenen Teilnehmenden und Rednern einen zusätzlichen Mehrwert bringt. Diese unmittelbare Gesprächsebene ist ein äußerst positiver Aspekt, gerade jetzt nach den vielen Online-Meetings, da sie sich im Digitalen nicht eins zu eins umsetzen lässt.“

Ablauf

		10.00 Uhr Frühstück		12.30 Uhr Mittag	
09.00 Uhr Begrüßung	09.15 Uhr Vortrag 1		10.30 Uhr Vortrag 2		

9 Uhr **Begrüßung**

durch Ralf Heitkamp, Vorstandsvorsitzer des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. – Einstimmung und erste Impulse zum Veranstaltungsthema „Innovationstreiber – Gesellschaften der Zukunft“, zum Nachhaltigkeitskonzept und Ziel der neuen TaxAction

9.15 Uhr **Vortrag „Business Intelligence“**

von Volker Bloch, Geschäftsführender Gesellschafter der team neusta GmbH Bremen, einer der größten Internetagenturen Deutschlands mit 1100 Mitarbeitern. Er widmet seinen Vortrag der Frage, wie zukünftig mithilfe der Auswertung von „Big Data“ unternehmerische und damit auch strategische Entscheidungen beeinflusst werden.

10.30 Uhr **Vortrag „Kapitalgesellschaften“**

von Dr. Martin Strahl von der Sozietät ckss – Carlé Korn Stahl Strahl aus Köln. Zum Inhalt: Schwerpunkte zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern werden eine steuerzentrierte Darstellung von aktuellen Entwicklungen zur Rechnungslegung, Hinweise zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen sowie zum Verlustersatz und zum Ausfall von Gesellschafterforderungen bilden. Daneben werden Entwicklungen zur Betriebsaufspaltung sowie Erleichterungen zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung aufgegriffen.

13.30 Uhr **Arenen als Diskussionsforen mit Spezialisten aus Wissenschaft und Wirtschaft:**

Arena 1

Finanzierungen der Zukunft

Prof. Dr. Lars Hornuf (Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzdienstleistungen und Finanztechnologie, Universität Bremen) und Matthias Marckwardt (Leiter Geschäftskunden Bremen und Firmenkunden Deutschland, Deutsche Bank) – Vertreter Berufsstand: Ralf Grastorff, Moderation: Dorit Niemeyer (Niemeyer & Wagschal GmbH)

Arena 2

KI-Wissenstreiber im Kanzleialltag

Prof. Dr. Peter Krug (Datev e.G.) und Stefan Licht (Projektleiter Förderprojekt SmaLeTax zur digitalen, KI-gestützten Lernplattform für die Weiterbildung in der Steuerberatung) – Vertreterin Berufsstand: Nina Schüler-Jordan, Moderation: Jennifer Sarah Boone

Arena 3

New Work – Arbeitsmodelle der Zukunft

Prof. Dr. Sven Hermann (Gründer/Geschäftsführer der ProLog Innovation GmbH, Beratungsunternehmen für New Work, Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement in der Logistik) – Vertreter Berufsstand: Michael Tiedt, Moderation: Claas Beckmann (steuerköpfe.de)

Arena 1	Arena 2	Arena 3	15.00 Uhr Kaffee
13.30 Uhr Innovations-Arena-Programm		15.45 Uhr Vortrag 3	17.15 - 17.30 Uhr Verabschiedung

15.45 Uhr **Vortrag „Personengesellschaften“**

von Dr. Martin Strahl von der Sozietät ckss – Carlé Korn Stahl Strahl aus Köln. Zum Inhalt: Mit Bezug auf Personengesellschaften werden Gestaltungsfragen rund um die vorweggenommene Erbfolge sowie die intendierte tarifermäßigte Veräußerung behandelt. Auch wird die Option zur Körperschaftsbesteuerung als Themenschwerpunkt aufgegriffen werden, so sie ihren Weg in das Bundesgesetzblatt finden wird.

17.15 Uhr **Verabschiedung**

durch den Vorstandsvorsitzenden Ralf Heitkamp, erstes Veranstaltungsfazit und Ausblick auf 2022

ganztags **Fachmesse**

Ausstellerplätze bereits ausgebucht! Lernen Sie diese Unternehmen in der Fachaussstellung persönlich kennen:



bremer steuertage 2021

Aha-Erlebnisse und Regendusche



Zwei spannende Zukunftsthemen standen auf dem Programm der diesjährigen „bremer steuertage“, die vom 9. bis 12. September 2021 auf Spiekeroog stattfanden. „Da wir wieder unter Corona-Bedingungen planen mussten, konnten wir leider nicht alle Mitglieder von der Warteliste mitnehmen. Trotzdem waren die 20 Teilnehmenden, wie in jedem Jahr, ein guter Mix aus Wiederholungstätern und neuen Gesichtern. Das hat uns sehr gefreut“, berichtet Michel Tiedt, 1. stellvertretender Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. nach dem informativen und kurzweiligen Wochenende. „Am Abend der Anreise haben wir zunächst noch bei Bilderbuch-Spätsommerwetter die Begrüßung nach draußen verlegen und gemeinsam das Angebot der „Nudelmacherei“ genießen können – bevor am nächsten Tag leider der Regen kam.“

Diskussionen zur 25-Stunden-Woche

Als anschließend am Freitag inhaltliches Arbeiten im Seminarhaus „Kogge“ auf dem Programm stand, wurde die Wetterlage auf der Insel durchwachsen. Der erste Fortbildungstag gehörte dem Thema „Kanzleiführung von morgen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten“. Dozent Erich Erichsen brachte die Teilnehmenden mit seinen Ausführungen und seinen Erfahrungen zum Nachdenken und in regen Austausch. Er hat seit 2017 mit seiner radikalen Umstellung auf einen hocheffizienten Digitalisierungsgrad von über 90 Prozent für seine Kanzlei eine Umsatzsteigerung ohne Personalszuwachs erreicht. In der Konsequenz führte er Anfang 2020 für alle die 25-Stunden-Woche bei vollem Gehalt ein. „Dieses Thema ist viel diskutiert worden und jeder hat für sich prüfen können, ob der



Weg passend ist oder nicht. Überhaupt war die Podiumsdiskussion am Nachmittag mit Erich Erichsen, Stefan Lami und Stefan Wunram sehr lebendig und hat auch mir selbst noch einmal deutlicher gemacht, dass betriebswirtschaftliche Beratung wirklich ein zukunftsweisendes Geschäftsfeld darstellt, das eigene Strukturen braucht“, so Tiedt.

Um anschließend die Köpfe zu lüften, gab es am Abend stimmungsvolle Geschichten und Sagen rund um die Seefahrt, bevor der Tag in gemütlicher Runde bei Wein und Bier im Kurpark seinen Ausklang fand.

Der zweite Fortbildungstag am Samstag fügte sich perfekt an den Austausch vom Vortag an. Referent Stefan Lami zeigte in seinem Vortrag „Warum betriebswirtschaftliche Beratung nicht funktioniert – Eine kritische Betrachtung“ häufige Fehler und konkrete Lösungswege auf. Eine Lösung fürs „Schietwetter“ war beim anschließenden Minigolf-Turnier nur das Warten auf die Regenspauzen. Trotz mehrmaliger Regenduschen wurde mit guter Laune zu Ende gespielt und zufriedene Teilnehmer fanden sich zum Abschlussabend im Café „Backdeck“ ein.

Nach der Rückkehr zeigt sich das Organisationsteam des Bremer Steuer-Instituts vollauf zufrieden: „Die gute Stimmung am Wochenende und die Feedback-Bögen motivieren uns, dass wir dieses Format selbstverständlich im nächsten Jahr fortsetzen – dann hoffentlich ohne Regen und in voller Besetzung ohne Corona-Beschränkungen.“



Die Fortbildung zum **Steuerfachwirt** lohnt sich

Machen Sie den nächsten Schritt auf der Karriereleiter!

Kein Rechtsgebiet ändert sich so häufig wie das Steuerrecht. Das macht ständige Weiterbildung zur Notwendigkeit – und zu Ihrer großen Chance auf beruflichen Erfolg. Ob Rechtsprechung, Verwaltungspraxis oder Gesetzgebung: Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt erwerben Sie neues Wissen und neue Kompetenzen in allen Bereichen. Dieser Titel öffnet Ihnen die Türen zu verantwortungsvolleren Tätigkeiten, zum Beispiel als Büroleiter. Werden Sie zur rechten Hand des Steuerberaters!

Was sollte man mitbringen?

Prinzipiell kann jeder die Prüfung zum Steuerfachwirt ablegen, der die nötige berufliche Erfahrung hat. Im Einzelnen heißt das:

Für ausgebildete Steuerfachangestellte:

Nach drei Jahren Arbeit für einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe können Sie die Prüfung ablegen.

Für Personen mit gleichwertiger Ausbildung:

(zum Beispiel Rechtsanwaltsfachangestellte, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandelskaufleute) Sie müssen fünf Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, davon mindestens drei bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe.

Für alle anderen:

Sie müssen acht Jahre im Steuer- und Rechnungswesen gearbeitet haben, wobei mindestens fünf auf die Arbeit bei einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe entfallen müssen.

Worin Sie sich beweisen müssen

In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.

In diesen Bereichen werden Sie geprüft

- Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer (Grundzüge))
- Rechnungswesen (Buchführung, Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht)
- Grundzüge der Betriebswirtschaft (Teilgebiete) (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung)
- Wirtschaftsrecht (Grundzüge) (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerberatungsrecht)

Der neue
Steuerfachwirt-
Lehrgang 2022
in Bremen startet am
15. November 2021



Der berufsbegleitende Lehrgang ist eine praxisbezogene Fortbildung. Unsere erfahrenen und engagierten Dozenten gewährleisten eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, die Sie in Ihrer Berufsausbildung und praktischen Tätigkeit erworben haben.

Ziel des Lehrgangs ist die perfekte Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen.

» Intensives Klausurtraining in der Klausurwoche und die Wissensvertiefung im Intensivkurs kurz vor der schriftlichen Prüfung

In der Klausurwoche werden die Klausurtechnik und -methode verdeutlicht und durch Übungen eingepreßt. Anhand von Aufgabenstellungen wie in den Originalklausuren wird das Wissen in den drei Teilbereichen der schriftlichen Prüfung gefestigt und vertieft. Die Klausuren werden zeitnah korrigiert zurückgegeben.

Der Intensivkurs bietet eine systematische Wissensfestigung bzw. -auffrischung in den prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern.

FÖRDERUNG

Für den Lehrgang kann eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – (AufstiegsBAföG) beantragt werden – Informationen erhalten Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de.

AUFSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Fortbildung zum Steuerfachwirt können Sie schneller mehr erreichen. Sie benötigen insgesamt nur noch sechs Jahre praktische Tätigkeit (ab 2021), bevor Sie die Steuerberaterprüfung ablegen können.

FRAGEN beantwortet Ihnen bei der Bremer Steuer-Institut GmbH Frau Jutta Köpsel unter Telefon 0421 59 58 413 oder koepsel@stbv-bremen.de.

Unsere Infomappe für den Steuerfachwirt-Lehrgang 2022 finden Sie auf unserer Homepage unter www.stbv-fortbildung.de.

BS INSTITUT

Franz Jürgen Marx (Hrsg.)

Wunsch und Wirklichkeit

200 ganz legale Steuer-Cartoons



BACKBOARD



STEUERBOARD



Franz Jürgen Marx (Hrsg.)

Wunsch und Wirklichkeit.

200 ganz legale Steuercartoons

ISBN: 978-3-96194-164-3, 128 Seiten,

KJM-Buchverlag, Hamburg

Hardcover, 20,5 x 23,5 cm, 20,00 €

Der Verkauf erfolgt zugunsten

der gemeinnützigen Wilhelm-Busch-Gesellschaft e.V.

Steuerkarakiri – Die fabelhafte Welt der Steuern

Im Beratungsalltag darf die Kommunikation mit den Mandanten nicht zu kurz kommen. Doch Fristen und Termine sitzen im Nacken, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen müssen besprochen, heikle Fragen geklärt und anstehende Betriebsprüfungen vorbereitet werden. Da erscheint es wichtig, die bedeutsame Mandantenkommunikation mit einem anderen Mittel neu zu beleben. Ein jüngst erschienenes Cartoon-Buch kann dabei helfen, denn Humor ist das Salz in der Kommunikation. Also warum nicht demnächst ein Geschenk an ausgewählte Mandanten? Und zwar eins, das sich – in einer Zeit elektronischer Reizüberflutung – tatsächlich greifen und überreichen lässt. Haptische Objekte übernehmen wieder wichtige Funktionen. Im Cartoon-Buch „Wunsch und Wirklichkeit“ sind 200 Steuer-Cartoons von 50 Zeichnern vertreten und laden zum

Nachrichten

herzhaften Lachen ein. „Lachen und damit verbundene positive Emotionen können den Stresslevel senken, Glückshormone freisetzen, Ängste abbauen, das Immunsystem stärken und innere Blockaden und Spannungen lösen“, stellt Prof. Dr. Sylvia Säger, SRH Hochschule, Gesundheitswissenschaften, Campus Gera, fest. Viele sehr bekannte in- und ausländische Cartoonisten sind in dem Buch vertreten, u.a. Til Mette, Tetsche, Greser & Lenz, Grolik, Meissner, Felmy, NEL, KITTIHAWK. Zehn Kapitel zeigen die Besteuerung und das Verhalten der Akteure – Steuerzahler und Steuervermeider, Berater, Sachbearbeiter, Prüfer und Fahnder sowie Politiker – in verschiedenen Facetten. Kurze Zwischentexte dienen der Einordnung und Sensibilisierung. Die Blütenlese basiert auf einer seit dreißig Jahren gepflegten, bislang streng geheim gehaltenen Sammlung. Cartoons helfen der Welt auf den Grund

zu gehen. Steuerhumor ist ein wirksames Mittel zur Linderung akuter und chronischer Steuerschmerzen – ganz ohne Rezept. Einsichten in die Besteuerung werden hier nicht fachwissenschaftlich, sondern auf humorvolle Weise geschaffen und verringern die Distanz, die manche zur Besteuerung haben. Gerade weil die Cartoonisten keine Steuerexperten sind, gelingt ihnen die Umsetzung der schier unerschöpflichen Themenvielfalt mit ganz unterschiedlich angelegten, meist farbigen Bildern. Wer die Übertreibung beanstandet, hat bereits verloren. Wundern Sie sich also nicht über Bauchmuskelskater! Das Buch eignet sich auch bestens als Geschenk für Kollegen und Mitarbeiter, aber auch zum eigenen Vergnügen. Das Feedback in den Kanzleien ist überaus gut. Bei Abnahme einer größeren Stückzahl macht Ihnen der Verlag ein Angebot, das Sie eigentlich nicht abschlagen können.



DStJG-Regionalkonferenz 2021

Der Präsident des Finanzgerichts Bremen, die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft und das Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen laden zu einer Vortragsveranstaltung mit anschließender Diskussion ein. Das Thema lautet: „Aktuelle Entwicklungen zu Mitteilungs- und Auskunftspflichten“.

Das Besteuerungsverfahren regelt die nicht marktmäßigen Austauschbeziehungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Um seinen Besteuerungsanspruch durchsetzen zu können, muss der Staat von der Verwirklichung steuerlich relevanter Sachverhalte erfahren, was angesichts neuartiger Geschäftsmodelle, fortschreitender Globalisierung und Digitalisierung komplexer geworden ist. Neben den Steuerzahlungspflichten nehmen die Mitteilungs- und Auskunftspflichten einen immer größeren Raum ein. Der automatisierte Abruf von Konteninformationen, die Datenübermittlung durch Dritte nach § 93c AO und die durch DAC6 eingeführte

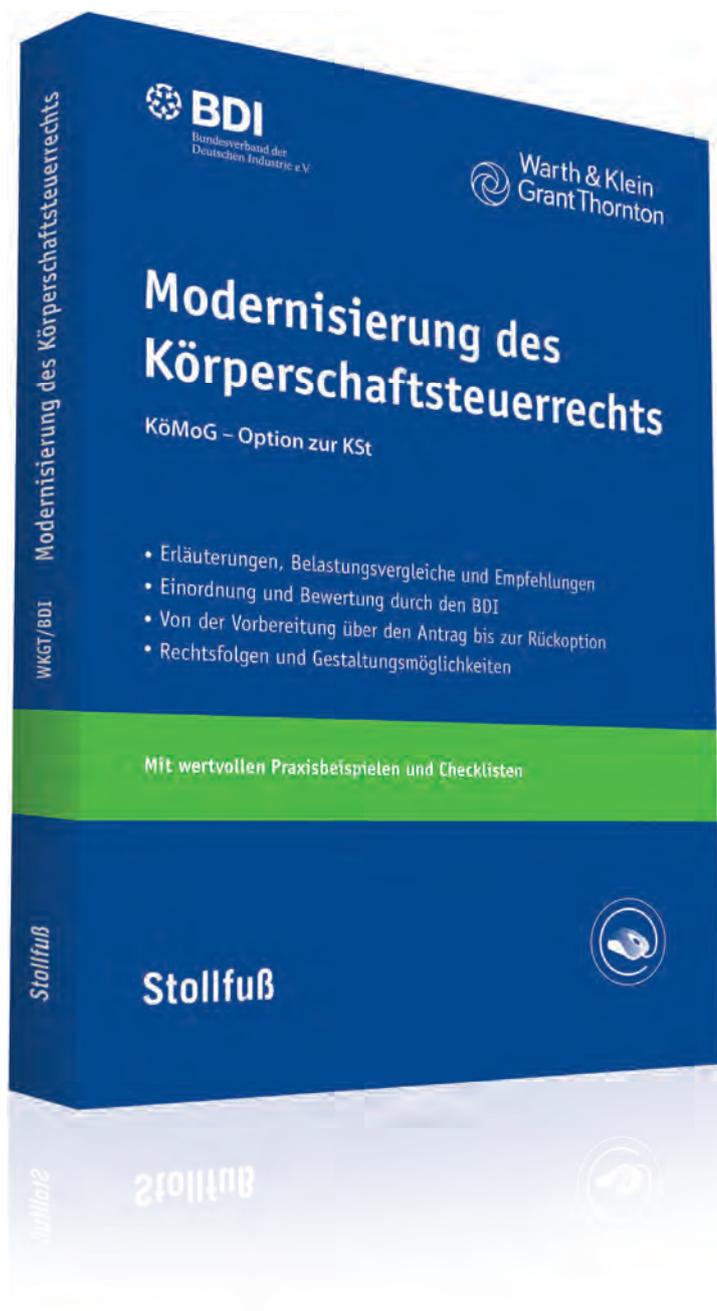
Anzeigespflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§§ 138d-k AO) sind nur drei Beispiele für die zahlreichen und umfangreichen Mitwirkungspflichten, die bei den Beteiligten Zusatzbelastungen auslösen und vielfältige Probleme verursachen.

Die Referenten kommen aus den Bereichen der Wissenschaft, Praxis und Verwaltung. Frau Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Universität Tübingen, Frau Dr. Gabriele Rautenstrauch, WTS Group Steuerberatung, und Herr Dr. Michael Myßen vom Bundesministerium der Finanzen werden ihre Sicht auf die Mitwirkungsverpflichtungen vortragen und aktuelle Fragen miteinander diskutieren.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, den 4.11.2021 von 17 bis 19 Uhr im Festsaal des Bremer Rathauses statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (www.frs-bremen.de).

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Option zur KSt

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stollfuß First:
www.stollfuss-first.de



Darum geht es:

- Steuerpolitische Einordnung und Bewertung des Optionsmodells aus Sicht der Wirtschaft
- Laufende Besteuerung der optierenden Gesellschaft und deren Gesellschafter
- Optierende Gesellschaft in besonderen Besteuerungssituationen
- Beratungsempfehlungen und Checklisten von der Vorbereitung über die Antragstellung bis zur Rückoption
- Qualifiziertes Autorenteam aus Experten des BDI und von Warth & Klein Grant Thornton unter fachlicher Gesamtedaktion von Herrn Professor Schiffers



Print

BDI | WKG

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

1. Auflage 2021, kartoniert, ca. 300 Seiten.

Preis € 54,80

ISBN 978-3-08-319600-6



Online

BDI | WKG

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Preis jährlich € 54,80

ISBN 978-3-08-189500-0

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

Stollfuß



Das Optionsmodell nach dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG)

Die steuerlichen Folgen

Am 30.06.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021, S. 2050) verkündet worden, das – von einigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich am 01.01.2022 in Kraft tritt. Kernstück des KöMoG ist die antragsabhängige Option gemäß § 1a KStG für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, wonach diese sich – nur für ertragsteuerliche Zwecke – wie eine Kapitalgesellschaft bzw. ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandeln lassen können. Eine Rückkehr zur Besteuerung als „normale“ Personengesellschaft ist grundsätzlich auf Antrag (Rückoption) jederzeit möglich, faktisch wird die Rückoption jedoch durch steuerliche Hindernisse eingeschränkt. Die steuerlichen Folgen einer Option, von denen nachstehend einige beleuchtet werden, werden sicherlich in der Praxis einen hohen Beratungsbedarf auslösen.

erlichen Folgen einer Option, von denen nachstehend einige beleuchtet werden, werden sicherlich in der Praxis einen hohen Beratungsbedarf auslösen.

Antragstellung und zivilrechtliche Folgen

Nach § 1a Abs. 1 KStG setzt die Option zur Körperschaftsbesteuerung einen unwiderruflichen Antrag der optionswilligen Gesellschaft voraus. Dieser ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 AO zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Ist z. B. die Option für das am 01.01.2022 beginnende

Nachrichten

Wirtschaftsjahr geplant, muss der Antrag gemäß § 34 Abs. 1a i.V.m. § 1a KStG bis spätestens zum 30.11.2021 gestellt werden.

Die Option gilt nach § 1a Abs. 2 KStG als Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft bzw. bei einer Rückoption als Formwechsel zurück in die Personengesellschaft. Zivilrechtlich existiert nach der Option jedoch weiterhin eine Personengesellschaft, sodass z. B. die Anwendung der Begünstigungen nach den §§ 13a, 13b ErbStG keine Mindest-Beteiligungsquote voraussetzt.

Aufgrund des in § 1a Abs. 1 KStG enthaltenen Verweises auf die sinngemäße Anwendung von § 217 Abs. 1 UmwG ist der Options-Beschluss grundsätzlich einstimmig zu fassen, sodass jedem Gesellschafter – unabhängig von der Beteiligungsquote – ein Vetorecht zusteht. In den Gesellschaftsvertrag kann aber auch die Regelung aufgenommen werden, wonach für einen solchen Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

Steuerliche Folgen der Option

Mit der Option wird die optierende Gesellschaft unter Berücksichtigung des Trennungsprinzips – auch gewerbesteuerlich nach § 2 Abs. 8 GewStG – wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Somit entfällt der gewerbesteuerliche Freibetrag für Personennunternehmen in Höhe von 24.500 Euro. Weitere Folge ist, dass die Gewinne der optierenden Gesellschaft mit Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, zusammen also mit 15,825 %, besteuert werden. Daneben tritt die vom Hebesatz abhängige Gewerbesteuer, die z. B. bei einem Hebesatz von 450 % eine Belastung von 15,75 % auslöst. Die Gesamtsteuerbelastung der optierenden Gesellschaft beläuft sich in diesem Fall auf 31,575 %. Diese auf den ersten Blick günstige Steuerbelastung gilt nach § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG jedoch nur für the-

saurierte Gewinne. Werden diese entnommen oder kann der Gesellschafter – nach Umbuchung auf ein Verrechnungs- oder Darlehenskonto – deren Auszahlung verlangen, wird eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter fingiert. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bei den Gesellschaftern liegen insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, die bei natürlichen Personen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 % unterliegen und zu einer Gesamtbelastung auf beiden Ebenen von nahezu 50 % (Gewerbesteuer-Hebesatz: 450 %) führen.

Im Vorfeld einer Option bedarf der Gesellschaftsvertrag einer sorgfältigen Prüfung und ggf. Anpassung, weil dieser oftmals – unabhängig von einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafter – eine unmittelbare Verbuchung von Gewinnen auf einem Privat- oder Verrechnungskonto des Gesellschafters mit sofortiger Entnahmemöglichkeit vorsieht. Schließlich sind bei der optierenden Gesellschaft auch die steuerlichen Grundsätze für beherrschende GmbH-Gesellschafter zu beachten, wonach ein Zufluss von Ausschüttungen bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gewinn vorliegen kann.

Leistungsvergütungen

Die Gesellschafter können mit der optierenden Gesellschaft auch Leistungsvergütungen vereinbaren (z. B. für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft, Zinsen für Gesellschafterdarlehen oder Miete/Pacht für überlassene Wirtschaftsgüter). Diese Vergütungen mindern – soweit fremdüblich – als Betriebsausgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage bei der optierenden Gesellschaft. Andererseits sind Vergütungen an einen Gesellschafter oder an eine diesem nahestehende Person kritisch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit (Fremdvergleich) zu prüfen, weil unangemes-

sene Vergütungen der optierenden Gesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Bei den Gesellschaftern führen die Vergütungen nach § 1a Abs. 3 KStG zu steuerpflichtigen Einkünften, die – mit Ausnahme von Kapitalerträgen (die insoweit der Abgeltungsteuer unterliegen) – beim Gesellschafter dem einkommensteuerlichen Normaltarif mit einem Spitzensteuersatz von maximal 45 % unterliegen. Soweit bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen eine personelle und sachliche Verflechtung im Verhältnis zur nutzenden Gesellschaft gegeben ist (z. B. betrieblich genutztes Grundstück), kann es auch zur Begründung einer Betriebsaufspaltung im Verhältnis zur optierenden Gesellschaft kommen.

Darüber hinaus sind nach dem „Sondersteuerrecht“ für beherrschende Gesellschafter einerseits klare und eindeutige sowie zivilrechtlich wirksame Vereinbarungen im Vorhinein erforderlich. Zusätzlich ist das Schriftform Erfordernis, das Rückwirkungs- bzw. Nachzahlungsverbot und das Durchführungsgebot usw. jeweils zu beachten, weil anderenfalls – trotz Angemessenheit – eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Steuerliche Fallstricke beim Optionsmodell

Nach § 1a Abs. 2 KStG führt die Option zu einem fiktiven Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft, bei dem die Vorschriften der §§ 1 und 25 UmwStG – mit Ausnahme der Rückbeziehungsmöglichkeit gemäß § 9 Satz 3 UmwStG – entsprechend anzuwenden sind. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird – in einer Summe und ohne Differenzierung nach einzelnen Gesellschaftern – als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto i. S. des § 27 KStG erfasst. Ebenso wie der reale Formwechsel ist auch die Steuerneutralität des fiktiven Formwechsels an dieselben Voraussetzungen geknüpft. Die Option bzw. Rückoption verlangen daher eine intensive Auseinandersetzung mit den jeweiligen umwandlungssteu-

errechtlichen Vorschriften (§§ 20 bis 23 UmwStG bzw. §§ 3 bis 9 sowie 18 UmwStG).

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob bei einem Formwechsel der Betrieb oder die Mitunternehmeranteile als Einbringungsgegenstand anzusehen ist. Nach zutreffender herrschender Meinung im Schrifttum sind dies bei einem realen Formwechsel die einzelnen Mitunternehmeranteile, die durch die einzelnen Mitunternehmer in die Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Völlig ungeklärt ist derzeit, ob dies auch beim fiktiven Formwechsel der Fall ist.

Die Anwendung von § 20 UmwStG setzt des Weiteren voraus, dass funktional wesentliche Betriebsgrundlagen im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers mit eingebracht werden. Unterbleibt dies, so wird das Sonderbetriebsvermögen unter Auflösung und Versteuerung der hierin enthaltenen stillen Reserven entnommen. Für den jeweiligen Mitunternehmer liegt dann auch kein qualifizierter Einbringungsgegenstand i. S. des § 20 UmwStG mehr vor, sodass auch die stillen Reserven im restlichen Mitunternehmeranteil aufgedeckt und versteuert werden. Sollte bei einem fiktiven Formwechsel der Betrieb als Einbringungsgegenstand angesehen werden, wären bei der Zurückbehaltung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen alle stillen Reserven im Gesamthandsvermögen der optierenden Gesellschaft aufzulösen und zu versteuern.

Solange die Finanzverwaltung in Einbringungsfällen an der Gesamtplanbetrachtung festhält, ist bei einer Vorab-Ausgliederung des Sonderbetriebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen die Anwendung von § 20 UmwStG nicht möglich. Auch der steuerneutralen Vorab-Übertragung in das Gesamthandsvermögen der optierenden Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG stehen nach der Verwaltungsauffassung die Regelungen des § 6 Abs. 5 Satz 5 und 6 EStG entgegen. Das Sonderbetriebsvermögen stellt somit ein beträcht-

Nachrichten

liches Options-Hindernis dar und muss daher grundsätzlich – spätestens zum Einbringungszeitpunkt – durch einen separaten zivilrechtlichen Übertragungsakt auf die optierende Gesellschaft übertragen werden. Ist dies nicht möglich oder nicht gewollt, werden Gesellschafter, die über Sonderbetriebsvermögen verfügen, wegen der ansonsten eintretenden Steuerbelastung kaum ihre Zustimmung zur Option erteilen.

Auch die Korrekturwerte in etwaigen positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen werden im Zuge des fiktiven Formwechsels den Steuerbilanzwerten hinzugerechnet bzw. gekürzt und wirken sich somit auf das steuerbilanzielle Eigenkapital der optierenden Gesellschaft aus. Zum Ausgleich etwaiger Nachteile für einen Mitunternehmer sind u. U. angemessene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. eine inkongruente Gewinnverteilung) erforderlich.

Ein steuerneutraler fiktiver Formwechsel setzt – neben dem Antrag nach § 1a KStG – weiterhin einen nach § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG rechtzeitigen Antrag auf Buchwertfortführung voraus. Soweit einzelne Gesellschafter der optierenden Gesellschaft über ein negatives Kapitalkonto verfügen, muss dieses bis spätestens zum Einbringungszeitpunkt ausgeglichen werden, weil anderenfalls nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG eine gewinnrealisierende Zwangsaufstockung in Höhe des negativen Kapitalkontos eintritt.

Gelingt – trotz aller steuerlichen Fallstricke – der steuerneutrale Formwechsel, so entstehen sperrfristbehaftete Anteile i. S. von § 22 Abs. 1 UmwStG an der optierenden Gesellschaft. Neben einer Veräußerung dieser Anteile führt z. B. die Rückoption innerhalb von sieben Jahren zu einem Sperrfristverstoß, der – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Option zur Körperschaftsbesteuerung – die Besteuerung eines Einbringungsgewinns I auslöst.

Fazit

Das Optionsmodell dürfte grundsätzlich für Gesellschaften interessant sein, die längerfristig über ein erhebliches Thesaurierungsvolumen verfügen. Bei Personengesellschaften, deren Gesellschafter weitgehend auf entnahmefähige Gewinne zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind, verblasst der Reiz des Optionsmodells sehr schnell. Vorteile können sich jedoch ergeben, wenn die zivilrechtliche Einordnung als Personengesellschaft (z. B. hinsichtlich der Arbeitnehmer-Mitbestimmung) mit der steuerlichen Behandlung als fiktive Kapitalgesellschaft kombiniert wird und damit z. B. in Konzernstrukturen oder bei einer Besitz-GmbH & Co. KG im Rahmen einer Betriebsaufspaltung die optierende Gesellschaft die Steuerbefreiungen nach § 8b KStG in Anspruch nehmen kann. Weitere Vorteile können sich z. B. für eine gewerblich geprägte Grundbesitz-GmbH & Co. KG ergeben, wenn diese die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG in Anspruch nimmt. Die Option nach § 1a KStG führt dann dazu, dass die erzielten Mieteinkünfte – solange diese thesauriert werden – nur einer Belastung mit Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 15,825 % unterliegen.



Autor: Prof. Dr. Hans Ott, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer
(Foto: H. Ott)



Ferien- & Minijobs versichern

Aushilfen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Das gilt auch für Schüler und Studenten. Bei beiden Personengruppen gibt es allerdings Ausnahmen:

Beschäftigung von Studenten. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Job in die vorlesungsfreie Zeit fällt oder während der regulären Studienzzeit ausgeübt wird. Normalerweise können Studenten krank-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn die Arbeitszeit am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden liegt oder nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt. In den Semesterferien sind Studenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Das gilt unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder von der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Ausnahme bildet die Rentenversicherung. Hier sind nur kurzfristige Beschäftigungen versicherungsfrei. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss sich der Student von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, damit Rentenversicherungsfreiheit besteht.

Befristete Studentenjobs. Beträgt die Beschäftigungsdauer höchstens drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage, besteht Versicherungsfreiheit in allen Versicherungszweigen. Dabei kann die 20-Stunden-Grenze auch durch Arbeiten in den Semesterferien überschritten werden. Zusätzlich gilt jedoch eine Beschäftigungsgrenze von 26 Wochen beziehungsweise 182 Kalendertagen pro Jahr. Wird diese Grenze überschritten, besteht volle Versicherungspflicht.

Beschäftigung von Schülern. Werden Schüler geringfügig oder kurzfristig beschäftigt, sind sie ebenfalls versicherungsfrei und bleiben in aller Regel familienversichert. Wie auch bei Studenten muss der Schüler bei einer geringfügigen Beschäftigung auf die Rentenversicherungspflicht ausdrücklich verzichten. Jobben Schüler nur in den Ferien und überschreiten sie die Entgeltgrenzen für die Geringfügigkeit, können sie kurzfristig Beschäftigte sein. Das gilt, wenn die Tätigkeit im Voraus auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Auch dann besteht Versicherungsfreiheit. Für die Arbeitslosenversicherung gilt: Sofern Schüler eine mehr als geringfügige Dauerbe-



Nachrichten

In der Urlaubszeit überbrücken Betriebe Personalengpässe mit Aushilfen – Schüler und Studenten werden beschäftigt. Was ist in der Sozialversicherung zu beachten?

schäftigung ausüben, ist diese arbeitslosenversicherungsfrei. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn sie eine allgemeinbildende Schule besuchen und diese nicht der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.

Beschäftigung von Schulabgängern. Gerade im Sommer nutzen Schulabgänger die freie Zeit für Ferienjobs. Hier gilt: Die Eigenschaft als Schüler endet mit der Abschlussprüfung. Zwischen Schule und Uni können kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt werden, die versicherungsfrei bleiben. Nimmt der Schulabgänger allerdings später eine Ausbildung auf, gilt auch der kurzfristige Aushilfsjob schon als berufsmäßige Beschäftigung und führt zu Versicherungspflicht, wenn das Entgelt über der 450-Euro-Grenze liegt. Dasselbe gilt für Jobs zwischen der Schulzeit und dem Bundesfreiwilligendienst oder dem freiwilligen Wehrdienst.

Pauschalbeiträge. Für Studenten und Schüler fallen in der Regel bei geringfügig entlohnten Beschäftigten Pauschalbeiträge an, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat. Das sind 15 Prozent zur Rentenver-

sicherung und 13 Prozent zur Krankenversicherung. Für kurzfristige Beschäftigungen fallen keine Pauschalbeiträge an.

Besonderheiten bei Minderjährigen. Schulpflichtige Jugendliche, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind, dürfen zusätzlich pro Jahr in den Schulferien für höchstens vier Wochen jobben. Bei einer Fünf-Tage-Woche sind das höchstens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Jugendarbeitsschutz. Für Jugendliche sind vom Unternehmen besondere Schutzvorschriften zur Arbeitszeit, zu Pausen und zur Art der Arbeit zu beachten. In der Broschüre „Klare Sache“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie weitere Informationen: bmas.de > Service > Publikationen > Übersicht Publikationen > „Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 2-2021“

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Die Crux mit der Cloud: Die E-Evidence-Verordnung im Trilog

Die sogenannte E-Evidence-Verordnung quält sich auf die Zielgerade des europäischen Gesetzgebungsverfahrens. Wenn Strafverfolgungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten zukünftig Mandantendaten von privaten Service Providern herausverlangen können, dann könnte dies das Berufsgeheimnis und die Datensicherheit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern beeinträchtigen.

Als Trilog werden die Verhandlungstreffen der drei am Gesetzgebungsverfahren beteiligten EU-Legislativorgane Rat, Parlament und Kommission bezeichnet, um eine Einigung in einem Gesetzgebungsverfahren herbeizuführen. Seit Beginn des Jahres befindet sich auch die sogenannte E-Evidence-Verordnung, also die Verordnung über europäische Herausgabeanforderungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, in einem solchen Trilogverfahren. Der Vorschlag der EU-Kommission wurde bereits vor über drei Jahren, im April 2018, veröffentlicht. Dies ist ein klares Indiz für die kontroverse Auseinandersetzung eines Rechtsakts, der darauf abzielt, die grenzüberschreitende Herausgabe von elektronischen Beweismitteln deutlich zu vereinfachen. Nach der E-Evidence-Verordnung sollen sich Strafverfolgungsbehörden aus dem europäischen Ausland zukünftig direkt an den privaten Service Provider wenden und die Herausgabe von elektronischen Beweismitteln verlangen können, ohne dass es der Zwischenschaltung eines nationalen Justizorgans bedarf. Kommt der Service Provider dem Ersuchen nicht nach, droht ihm ein empfindliches Bußgeld.

Tatsächlich erfolgt die Datenspeicherung, etwa von Cloud-Diensteanbietern, aus unterschiedlichsten Gründen längst nicht mehr ortsgebunden. Das hat zur Folge, dass die Anzahl der Ersuchen um Herausgabe von Daten als Beweismittel in Mitgliedstaaten, bei denen die Datenspeicherung erfolgt, exponentiell angestiegen ist. Diese Herausgabeverfahren dauern teils unzumutbar lange und behindern eine effiziente Strafverfolgung. Als Organ der Steuerrechtspflege ist dem Berufsstand selbstverständlich an einer effizienten, vor allem aber an einer rechtsstaatlich unbedenk-

lichen Strafermittlung gelegen. An eben dieser Komponente der Unbedenklichkeit dürften im Falle der Verabschiedung des Rechtsaktes, der als Verordnung ohne weitere Umsetzung in Deutschland anwendbar wäre, durchaus Zweifel angebracht sein. Vor allem ist nicht sichergestellt, dass die Daten von Berufsgeheimnisträgern, etwa Mandantendaten, nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Dadurch könnten Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, ohne richterliche Anordnung des jeweiligen Landes, in dem die Daten gespeichert sind, herausgegeben werden.

Zudem sieht der DStV erhebliche rechtsstaatliche Bedenken darin, die Verantwortung der Überprüfung einer Herausgabe von Daten auf private Dienstleister zu verlagern. Diese privaten Service Provider werden aufgrund der Androhung von Bußgeld und aufgrund der eigenen Abwägung von Kosten und Nutzen im Zweifel sicherlich eine Verweigerung der Datenherausgabe unterlassen. Sicherlich wäre aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit eine gegenteilige Verhaltensweise angezeigt. Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung soll im Übrigen lediglich in dem Land eingelegt werden, in dem die Anordnung auf Herausgabe der Daten erfolgte. Da bliebe im Falle der Verabschiedung zu hoffen, dass aufseiten der Beschwerdeführer und der Strafverfolgungsbehörde ausreichend Sprachkenntnisse vorhanden sind. Ein Rechtsbehelf setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen auch über die Anordnung der Strafverfolgungsbehörde informiert werden. Diese Position wird jedoch derzeit lediglich durch das EU-Parlament, insbesondere vertreten durch seine Berichterstatterin Birgit Sippel (SPD), gestützt. Erschwert wird die Umsetzung der Verordnung durch die unterschiedlich

ausgeprägten Strafrechtssysteme in den Mitgliedstaaten, die nicht allein ein unterschiedliches Strafmaß vorgeben, sondern auch unterschiedliche Straftatbestände aufweisen.

Sicherlich wäre die Verpflichtung der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, besser und vor allem schneller zusammenzuarbeiten, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die eindeutig bessere Alternative gewesen. Offenbar hat der Europäische Gesetzgeber hierfür allerdings nicht das notwendige Vertrauen in die Umsetzbarkeit solcher Vorgaben durch die nationalen Rechtspflegeorgane.

Parallelen zu den Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, denen auch die beratenden und prüfenden Berufe unterworfen sind, sind unübersehbar. Schließlich werden sowohl bei der E-Evidence-Verordnung als auch bei der Geldwäsche Dienstleistern ohne weitere Vergütung, dafür aber mit entsprechender Sanktionsandrohung, hoheitliche Aufgaben bei der Ermittlung von Straftaten aufgebürdet.

Zu den Auswahlkriterien für Cloud-Anbieter könnte zukünftig jedenfalls der Standort der Datenspeicherung eine weitaus größere Bedeutung als bisher zukommen.

DStV erfolgreich: Berufsstand erhält erweiterte Befugnisse vor den Verwaltungsgerichten

In Fragen der Corona-Hilfen erhalten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig die Befugnis, ihre Mandanten vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Deutsche Bundestag am 10.6.2021 beschlossen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt dies. Er hatte sich für die Gesetzesänderung starkgemacht.

Mit der Einfügung eines neuen § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO wird die verwaltungsgerichtliche Vertretungsbefugnis, die bislang allein für Abgabenangelegenheiten bestand, ausdrücklich auch auf die Vertretung zu den Corona-Hilfen ausgeweitet. Zuvor hatte sich bereits der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für diese Anpassung ausgesprochen. Er betonte in seiner Beschlussempfehlung, dass bei den prüfenden Dritten von einer besonderen Kenntnis der Hilfsprogramme auszugehen sei. Deshalb sprächen Gründe der Verfahrensökonomie dafür, diese Expertise auch in die verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzubringen.

Der DStV hatte sich in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium für eine entsprechende Ausweitung des gesetzlichen Befugnisrahmens für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingesetzt, die als prüfende Dritte ihre Mandanten im Antragsverfahren zu den staatlichen Hilfsprogrammen unterstützen. Flankiert wurde diese Forderung durch ein Schreiben des DStV-Präsidenten StB/WP Harald Elster an die zuständigen Entscheidungsträger im Deutschen Bundestag (DStV-Information vom 11.5.2021). Die neue Regelung wird unmittelbar mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

DStV-Bericht

Verspätungszuschläge – Besonderes Dilemma bei der Rentenbesteuerung

Die Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen führen bei Rentnerinnen und Rentnern mitunter zu ungleichen Behandlungen. Dies entspricht aus Sicht des DStV nicht der Intention des Gesetzgebers. Er regt beim Bundesministerium der Finanzen eine angepasste Verwaltungsanweisung an.

Es kann schon vorkommen, dass eine Rentnerin oder ein Rentner über die Jahre nichtsahnend in die Pflicht zur Rentenbesteuerung rutscht. Die Gründe sind vielfältig. In einigen Fällen könnte der Tod des Lebenspartners dazu führen, in anderen reicht vielleicht schon die regelmäßige Rentenerhöhung.

Da eine verspätete Abgabe von Steuererklärungen regelmäßig automatische Verspätungszuschläge nach sich zieht, hat der Gesetzgeber – mit Blick auf Rentnerinnen und Rentner – eine besondere Verschonungsregelung vorgesehen. Vereinfacht gesagt, bedeutet dies: Fordert das Finanzamt von Rentnerinnen und Rentnern, die bislang berechtigterweise davon ausgehen konnten, nicht erklärungsspflichtig zu sein, Steuererklärungen nach, so fallen für die Vergangenheit keine Verspätungszuschläge an (§ 152 Abs. 5 Satz 3 AO). So weit, so gut. Lässt die Rentnerin bzw. der Rentner jedoch die Steuerpflicht überprüfen und kommt selbstständig zu dem Ergebnis, Steuererklärungen (für weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume) einreichen zu müssen, greift die gesetzliche Verschonungsregelung hingegen nicht. Diese Steuerpflichtigen sind dann beim Nachreichen von Steuererklärungen nach den regulären Fristen in der Regel mit Verspätungszuschlägen belastet.



Diese Ungleichbehandlung moniert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in seiner Stellungnahme S 07/21. Er schlägt entsprechende Anpassungen der Verwaltungsanweisungen vor. Konkret sollte das Finanzamt in den genannten kritischen Fällen automatisch eine rückwirkende Fristverlängerung gewähren. Schließlich sollten Rentnerinnen und Rentner, die selbstständig ihre Steuererklärungen nachreichen, genauso behandelt werden wie diejenigen, die erst nach Aufforderung des Finanzamts tätig werden.



Der DStV stellt sich vor:

Team Deutscher Steuerberaterstag



Anke Schäfer, M.A.
(Foto:PicturePeople)

„Abteilung Holiday“ – so werden Eventmanager in Werbeagenturen zuweilen despektierlich genannt. Und es sieht ja auch verlockend aus: Eine Reise nach Kopenhagen hier, ein Probeessen mit Weinverkostung da. Was sonst alles noch dazu gehört, um Veranstaltungen wie den Deutschen Steuerberaterstag auf die Beine zu stellen? Die Abteilung Events des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. bietet einen Blick hinter die Kulissen.

Ein ganz normaler Arbeitstag

Die Grafikerin schreibt: Um die Abgabe der neuen Broschüre an die Druckerei zu schaffen, braucht sie die Texte und Inhalte schon heute. Was soll genau auf welcher Seite stehen? Liegt der Gruß des DStV-Präsidenten bereits vor? Das wird also ein Schreibtage heute. Die entstehenden Texte sollen parallel auf der Homepage veröffentlicht werden. Und vielleicht eignen sich einige auch für die Social-Media-Kanäle.



Sonja Kiel
(Foto:PicturePeople)

Eine halbe Stunde später meldet sich ein Referent und fragt, für welchen Konferenztage er eingeplant ist. Kurze Abstimmung zu Vortragsformat und zeitlichem Umfang, damit er seine anderen Termine rund um die Konferenz planen kann. Nächster Anruf. „Gibt es bereits eine Entscheidung zur Location?“, will eine der Anbieterinnen wissen?

Zurück zur Arbeit an der Broschüre – bis der Terminkalender an die Abstimmungen mit dem Datenschutzbeauftragten erinnert. Denn dass die Daten der Teilnehmerin-

DStV-Bericht

nen und Teilnehmer sowohl während der Buchung als auch der Konferenz absolut sicher sind, ist für den DStV essenziell. Alles ist geklärt und abgestimmt, da klingelt es wieder: Der technische Leiter will wissen, wie viele parallele Bühnen es nun werden sollen. Und ist der Vertrag für das Kongresszentrum 2024 schon unterschrieben?

Auch Sponsoren und Aussteller haben Fragen – dieses Jahr noch mehr als sonst. Denn der Deutsche Steuerberaterntag findet 2021 online statt. Dieses Format gemeinsam mit Leben zu füllen, ist wichtig. Kurz vor Feierabend dann werden die letzten Bilder live in einer Videokonferenz von der Grafikerin platziert und Korrekturen vorgenommen. Das spart Zeit und garantiert, dass die fertige Broschüre tatsächlich rechtzeitig bei der Druckerei eingehen wird.

Alle Fäden zusammenhalten

Es sind zwei erfahrene Eventmanagerinnen, die all diese Fäden in der Eventabteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes zusammenhalten.

Dipl.-Bw. (FH) Sonja Kiel war zuvor in Eventlocations und Eventagenturen tätig. Dort betreute sie Kunden wie Microsoft und Volkswagen. Sie ist also bestens vertraut mit den Abläufen in Veranstaltungsräumen und -häusern und weiß um die Bedürfnisse der Gäste und Partner. Beim DStV ist Sonja Kiel vor allem Ansprechpartnerin für bis zu 80 Fachaussteller. Gemeinsam mit ihnen entwickelt sie den Lageplan der größten Fachausstellung der Branche und Ideen der Darstellung im Rahmen der Konferenz. Wie haben sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch die Partner einen Mehrwert und kommen in Kontakt? Welches Rahmenprogramm eignet sich dafür? Sonja Kiel koordiniert alle beteiligten Gewerke – und das sind viele. Dabei den Überblick zu bewahren, das ist die Kunst von Veranstaltungsprofis. Denn es reicht nicht, wenn man weiß, wieviel Platz, Strom und Technik jeder Aussteller braucht – man muss die Informationen auch weiter-

geben und Schnittstelle sein zwischen allen Parteien. Die zweite Schnittstelle im Projekt ist Anke Schäfer, M.A. Auch sie verfügt über viel Agenturerfahrung und lernte durch Kunden wie die Europäische Kommission und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Besonderheiten politischer Kommunikation kennen.

In ihrer Hand liegen vor allem die Konzeption und inhaltliche Abstimmung des Fachprogramms und die Werbemaßnahmen. Damit ist sie wichtige Ansprechpartnerin für das Präsidium und die Geschäftsstelle des DStV, die selbstverständlich fachlichen Input und inhaltliche Schwerpunkte beitragen. Wie lang aber sollten Vorträge und Workshops sein? Wer sind geeignete Talkgäste? Und welcher Blick über den Tellerrand lohnt sich? Antworten auf diese Fragen findet Anke Schäfer – und koordiniert bis zum Tagungsende die beteiligten Akteure.

Stichwort Tagungsende: Das ist unerreichbar ohne die Unterstützung der gesamten DStV-Geschäftsstelle, die schon in den Wochen vor der Konferenz, besonders aber auch vor Ort tatkräftig unterstützt. Gut informiert, gut gelaunt und gut sichtbar mit orangenen Krawatten und Tüchern sorgt das gesamte Team für einen reibungslosen Ablauf und hält Präsidium und Geschäftsführung den Rücken frei.

Jenseits der bekannten Wege: Die Home Edition

Der Deutsche Steuerberaterntag hat sich in den letzten Jahren zum Leuchtturm-Event der Branche entwickelt. Der Zuspruch des Publikums und der ausstellenden Partner war groß. Eine Entwicklung, auf die der DStV stolz ist – und die durch die Corona-Pandemie zum Stillstand kam. Wie im ersten Jahr der Pandemie, ist auch 2021 völlig unklar, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen im Oktober möglich sein werden.

Und wenngleich glücklicherweise Grund zur Hoffnung auf Lockerung der Beschränkungen besteht, ist ein Event von der Größe des Steuerberatertages unter

diesen Bedingungen nicht umsetzbar. Die Anzahl der erlaubten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wäre wohl bis September 2021 ebenso wenig bekannt wie die Auflagen für die Durchführung einer Fachausstellung. Die Umsetzung des für alle so wichtigen Rahmenprogramms – jährlich begrüßt der DStV mehrere hundert Gäste bei Empfang, Galadinner und Party – gilt als unwahrscheinlich.

Abstand, Masken, kaum Raum für ausgelassenes Netzwerken und wenig Planungssicherheit entsprechen nicht dem Deutschen Steuerberatertag, den alle kennen und schätzen. Und so zieht die Konferenz dieses Jahr um in den virtuellen Raum. Das bedeutet nicht nur für die Gäste und Partner ein Umdenken. Auch

das Projektteam des DStV muss neue Wege beschreiten. Eine neue Gestaltung, andere rechtliche Vorgaben, neue Vortragsformate, technische Herausforderungen – und immer das Streben danach, es für alle Beteiligten anregend und vor allem interessant zu gestalten.

Auch bei der Home Edition sind die Ansprüche hoch! Nach dann mehr als 16 Monaten Pandemie darf und wird es keinen langweiligen Live-Stream vor schlichter Kulisse geben. Das Team sitzt längst an modernen und ansprechenden Konzepten. Wie gewohnt wird es parallele Bühnen geben und eine Fachausstellung, die ein kompaktes Update zu den Neuerungen der Verlage, Software-Unternehmen, Versicherer und Start-Ups gibt. Lassen Sie sich überraschen!

ANZEIGE



Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung

Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG
und der ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG



Was wir vortragen, ist mit Sicherheit ein Gewinn.

Sehr geehrte Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn Sie Ihre eigenen Vorsorgemaßnahmen einmal kritisch bilanzieren, dann sollten Sie die Angebote der DANV auf jeden Fall mit dazu heranziehen.

Interessiert?

Dann vereinbaren Sie doch einfach einen Prüfungstermin mit uns!

Telefonisch unter **040 6376 4272**
oder per Mail an service@danv.de

Besuchen Sie uns an unserem Stand auf der TaxAction am 11. November 2021 im Dorint City-Hotel Bremen

Im Beirat der DANV sind neben zahlreichen anderen Verbänden und Kammern natürlich auch der Deutsche Steuerberaterverband, der Bundesverband der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer vertreten.

BFH-Entscheidungen

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

Verlegungsantrag – Fehlende Übersendung der Klageerwiderung

1. NV: Beantragt der Kläger die Verlegung der mündlichen Verhandlung mit der Begründung, er habe die Klageerwiderung nicht erhalten, kann darin ein erheblicher Grund für die Verlegung des Termins liegen.

2. NV: Steht der Zugang der Klageerwiderung nach Aktenlage nicht fest und lässt sich der Schriftsatz auch nicht mehr so rechtzeitig übermitteln, dass eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung verbleibt, muss der Termin verlegt werden. Der Beteiligte ist in diesem Fall insbesondere nicht gehalten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, um sich dort eine Abschrift des Schriftsatzes aushändigen zu lassen, diese im Beisein des Gerichts und der anderen Beteiligten durchzulesen und dann zu entscheiden, ob er sich darauf spontan einlassen kann oder ob er die Vertragung des Termins beantragt.

3. NV: Verhandelt das FG in Abwesenheit des Klägers mündlich und entscheidet es aufgrund dieser mündlichen Verhandlung zur Sache, verletzt es den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör, wenn es den Termin auf seinen Antrag hin hätte verlegen müssen.

BFH v. 29.07.2021, IX B 56/20, Beschluss

FG Niedersachsen, 3 K 164/19 vom 22.07.2020

Keine Wiedereinsetzung bei krankheitsbedingter Überlastung ohne Bemühen um einen Vertreter

1. NV: Eine Erkrankung ist nur dann ein Wiedereinsetzungsgrund, wenn sie plötzlich aufgetreten ist, mit ihr nicht gerechnet werden musste und sie so schwerwiegend war, dass weder die Wahrung der laufenden Fristen noch die Bestellung eines Dritten, der sich um die Fristwahrung kümmern konnte, möglich war.

2. NV: Ein berufsmäßiger Prozessbevollmächtigter, der infolge der Nachwirkungen einer schweren Erkrankung nur eingeschränkt arbeitsfähig und daher nicht in der Lage ist, sämtliche kurzfristig anfallenden fristgebundenen Angelegenheiten gleichzeitig zu erledigen, muss sich auch außerhalb seiner Kanzlei um einen Vertreter

bemühen, der die fristgebundenen Angelegenheiten übernehmen kann.

3. NV: Außergerichtliche Kosten eines Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, wenn er zwar einzelne Schriftsätze eingereicht hat, diese das Verfahren aber nicht wesentlich gefördert haben und er auch keinen Antrag gestellt hat.

BFH v. 21.07.2021, X B 126/20, Beschluss

FG Köln, 15 K 909/19 vom 22.10.2020

Aufhebung einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO

Die Aufhebung einer Zuständigkeitsvereinbarung durch die Finanzbehörden bedarf keiner Zustimmung des Steuerpflichtigen.

BFH v. 12.07.2021, VI R 13/19, Urteil

FG München, 8 K 142/17 vom 15.02.2019

Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch dann, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt

Die Verpflegungspauschalen sind auch dann nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

BFH v. 12.07.2021, VI R 27/19, Urteil

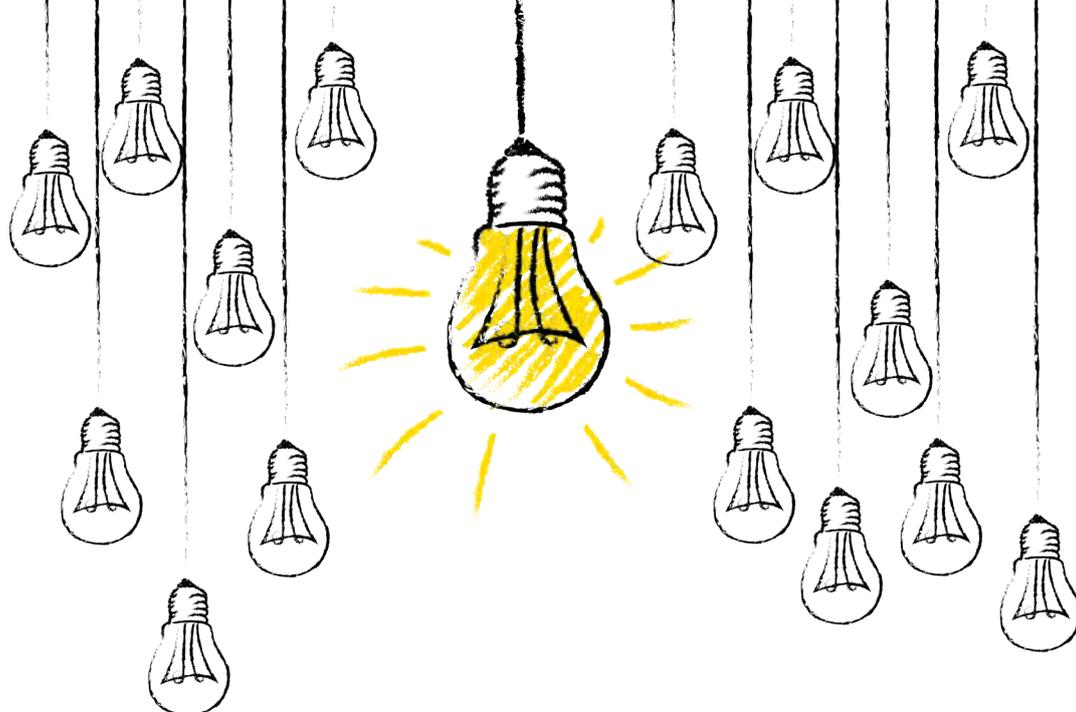
FG Niedersachsen, 15 K 266/16 vom 02.07.2019

Nachlaufende Schuldzinsen – Abgeltungsteuer

NV: Es ist höchstrichterlich geklärt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung einer Beteiligung i.S. des § 17 EStG wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Das Werbungskostenabzugsverbot in § 20 Abs. 9 EStG ist nicht verfassungswidrig, soweit es den Abzug verhindert. Diesbezügliche Fragen haben keine grundsätzliche Bedeutung mehr.

BFH v. 09.07.2021, IX B 67/20, Beschluss

FG München, 15 K 2672/19 vom 15.10.2020



WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Der Weg zur digitalen Kanzlei

Unser Berufsstand

Das Mindset

Digitale Kanzleibuchführung

- Digitale Eingangsrechnungen
- Digitale Gehaltsabrechnungen
- Digitaler Rechnungsversand
- Digitaler Arbeitsplatz

Dokumentenmanagementsystem

Digitales Prozess- und Qualitätsmanagement Kanzlei

- Frontoffice
- FiBu
- Jahresabschluss
- Lohn
- ESt-Erklärungen
- Beratung

Mandantenkommunikation

Automatisiertes Kanzleicontrolling

Sonstiges

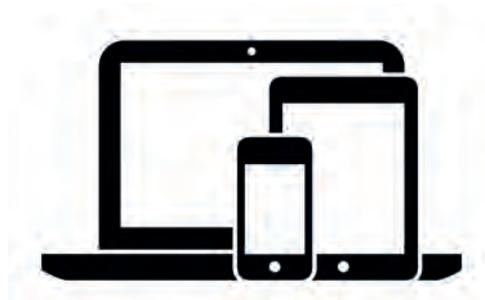
- Geldwäschegesetz
- Datenschutz
- Datensicherung

Digitalisierung Mandant

- Umstrukturierungen/Kontrollen
- Argumentation

Dienstleistungserweiterung

- Beratungsfelder
- Abrechnungsmodelle
- Servicezeiten



Onlineseminar (41328)

Di. 02. November 2021
09:00 - 13:30 Uhr

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Michael Knust, Steuerberater
Bremerhaven

Preis zzgl. USt

190,00 EUR für Mitglieder
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Einmaliger Zugang zum jeweiligen
Onlineseminar.

Beratungsschwerpunkt Arztmandate - ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate - USt

Die kompetente Beratung des ärztlichen Mandats fordert von Beraterseite ein hohes Maß an Überblick zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesentwicklung und Verwaltungsauffassung. Dies liegt vor allem an den spezifischen „Problemfeldern“, die sich bei der steuerlichen Beratung von Ärzten und anderen Heilberufen stellen. Namentlich sei hier die Vermeidung von Gewerbesteuer, die Behandlung von Vertragsarztzulassungen und die richtige Anwendung von Umsatzsteuerbefreiungen genannt. Der freiberufliche Gesundheitsmarkt zeichnet sich überdies durch eine zunehmende Konzentration auf größer werdende Einheiten aus. Hierdurch rücken insbesondere Verkaufs- und Umstrukturierungsthemen in den Fokus (begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, steuerneutrale Einbringungen). Die beiden halbtägigen Seminare wenden sich an steuerliche Berater, die ihr Fachwissen bei der steuerlichen Beratung von Heilberufen vertiefen wollen. Grundsätzlich sind die Seminare geeignet, den Teilnehmern auch einen erstmaligen Einblick in die Beratungsmaterie zu geben.

Beratungsschwerpunkt Arztmandate - ErtSt (41175.21)

Grundlagen

- Arzt als „Katalogberuf“
- Gewerbesteuerisiken
- Veräußerungsgewinne

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Steuerliche Bedeutung der Vertragsarztzulassung
- Scheingesellschafter im ärztlichen Bereich
- Doppelstöckige Freiberufler-Personengesellschaft
- Steuererhöhende Auflösung einer Ergänzungsbilanz nach Einbringung?

Beratungsschwerpunkte: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer GmbH

Beratungsschwerpunkt Arztmandate - USt (41176.21)

Grundlagen

- Unternehmereigenschaft
- Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- BFH-Urteil vom 23.09.2020 zur medizinischen Telefonberatung und Verordnungszwang
- Niedersächsisches FG, Urteil vom 23.1.2020, 11 K 186/19, Notärztliche Bereitschaftsdienste
- Beratungsschwerpunkt: Umsatzsteuerliche Behandlung von Corona-Schnelltest-Zentren und Impfungen durch Apotheker



Für diese Seminare werden jeweils 2,0 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Gesundheitswesen (DStV e.V.) anerkannt!

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Finw. Philipp Peplowski, Steuerberater
Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

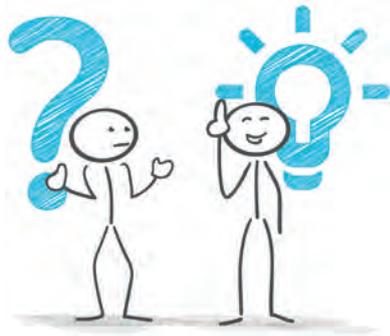
Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (41175.21/41176.21)

Mi. 03. November 2021
(41175.21) 09:00 - 12:30 Uhr
(41176.21) 13:30 - 17:00 Uhr

Internationales Steuerrecht

Die Umsetzung der ATAD wird den Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung verändern. Ebenfalls im Referentenentwurf zum ATAD-Umsetzungsgesetz finden sich weitreichende Änderungen der Wegzugsbesteuerung. Im Rahmen des Vortrags werden sowohl die geplanten Veränderungen im Bereich der Wegzugsbesteuerung als auch die geplanten Änderungen im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung dargestellt. Ertragsteuerliche Konsequenzen, die sich als Folgen des nunmehr vollständig vollzogenen Brexit für den Bereich der Vermietungseinkünfte und für die gewerblichen Einkünfte ergeben, runden das Bild der Neuerungen im IStR schließlich ab.



Wegzugsbesteuerung

- Funktionsweise des § 6 AStG
- Tatbestandsvoraussetzungen und die geplanten Änderungen
- Rechtsfolgen und Gestaltungshinweise

Hinzurechnungsbesteuerung

- Funktionsweise der Hinzurechnungsbesteuerung
- Rechtsfolgen der Hinzurechnungsgesteuerung
- Geplante Neuregelungen

Brexit

- Vermietete Immobilien in Großbritannien - Gewinne und Verluste
- Betriebsstätten in Großbritannien
 - Gewinne und Verluste
 - Passive Betriebsstätten

Für dieses Seminar werden 3,0 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Internationales Steuerrecht anerkannt!

Berater-Seminar (41124.221)

Mo. 08. November 2021
09:00 - 12:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Steuerfachwirte,
qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Prof. Dr. Jörg Knies
Bremen

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Umwandlung der GmbH in der Krise

Einleitung und Übersicht

- Allgemeines
- Umwandlungsformen
- Besonderheiten in der Krise

Umwandlung Einzelunternehmen in GmbH

- Überblick
- Besonderheiten in der Krise
- Verkauf und unentgeltliche Übertragung
- Einbringung
- Ausgliederung
- Steuerrecht
- Exkurs: Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine ausländische Kapitalgesellschaft
- Ablaufdiagramm
- Muster

Umwandlung Personengesellschaft in GmbH

- Übersicht
- Besonderheiten in der Krise
- Formwechsel
- Ablaufdiagramm
- Muster

Verschmelzung von GmbHs

- Übersicht
- Besonderheiten in der Krise
- Verschmelzung zur Aufnahme
- Verschmelzung durch Neugründung

- Ablaufdiagramm (Verschmelzung von Schwestergesellschaften)
- Muster (Verschmelzung von Schwestergesellschaften)

Spaltung von GmbHs

- Übersicht
- Besonderheiten in der Krise
- Aufspaltung zur Aufnahme
- Aufspaltung zur Neugründung
- Abspaltung
- Ausgliederung
- Ablaufdiagramm (Abspaltung zur Aufnahme)
- Muster (Abspaltung zur Aufnahme)

Von der GmbH in die Personengesellschaft

- Übersicht
- Besonderheiten in der Krise
- Formwechsel
- Besonderheit: Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG
- Verschmelzung
- Steuerrecht
- Ablaufdiagramm (Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG)
- Muster (Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG)

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Klaus Olbing &
Dipl.-Kfm. Dr. Moritz Mühling, LL.M.

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

295,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
395,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminare (41322.21)

Di. 09. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Tax Compliance Management

Aufbau und Umfang Interner Kontrollsysteme für Steuern in Unternehmen und Steuerberatung

Kontrolliertes Prozess- und Risikomanagement wird zum wesentlichen Bestandteil täglicher Arbeit in Zeiten der Digitalisierung. Der Nachweis effektiver Interner Kontrollsysteme für Steuern (IKS Steuern) als integrierter Bestandteil eines Tax Compliance Management-Systems hat Auswirkungen auf persönliche und unternehmerische Haftung. Dies betrifft sowohl Unternehmen als auch deren Steuerberater. Dabei reichen punktuelle Maßnahmen nicht aus. Vielmehr geht es regelmäßig um eine umfassende Anpassung und Dokumentation aller mit der Besteuerung und Steuerbearbeitung verbundenen Prozesse, Systeme und Kontrollen, häufig bereits auf Sachverhaltsebene. Nur so können wirksam Haftungsrisiken und Fehler vermieden werden.

Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern das entscheidende Wissen mitzugeben, um die gestiegenen Anforderungen im Bereich Tax Compliance Management bei Unternehmen und in der Steuerberatung zu meistern.

Aufbau eines Tax Compliance Management-Systems (TCMS)

- Rechtliche Grundlagen und Haftung
- Gestiegene Anforderungen seitens der Finanzverwaltung und der Gerichte
- Grundbestandteile eines TCMS und eines IKS für Steuern

Fokus auf ausgewählte Bereiche

- Steuerveranlagungsmanagement
- IKS für Steuern
- Verfahrensdokumentation
- Management von Auslandssachverhalten
- Besondere Anzeigepflichten / Aktuell: DAC 6
- Managementsystem für Verrechnungspreise
- Lernmanagementsysteme und Schulungskonzepte für Mandanten und im Unternehmen

Praxisbeispiele

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Workflow-Management für steuerliche Veranlagungsprozesse mit Darstellung in BPMN
- Tax Risk Management
- RA(S)CI und Risiko-Kontroll-Matrix als Grundlagen für Prozessbeschreibung und Festlegung

Berater-Seminar (41190.21)

Mi. 10. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Kfm. Christoph Kromer, Steuerberater
Frankfurt am Main

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Erfolgsfaktor Unternehmenskultur

Warum es sich lohnt, Ihre Kanzlei-Kultur aktiv zu gestalten

In Zeiten der Digitalisierung und Automatisierung, des Fachkräftemangels und berufsständischer Veränderungen reicht es heute nicht mehr aus, nur die steuerfachliche Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei im Auge zu haben.

Diese Veränderungen und der dadurch zunehmende Wettbewerbsdruck machen es erforderlich, Ihre Kanzlei-Strategie entsprechend anzupassen.

Mit einer entwickelten Unternehmenskultur, die zum Alleinstellungsmerkmal Ihrer Kanzlei wird und damit gleichermaßen attraktiv für Mitarbeiter und Mandanten, bleiben Sie mit Ihrer Kanzlei weiterhin erfolgreich, werden zukunftsfähig und ein attraktiver Arbeitgeber.

Warum sollten sich Steuerberater-/Wirtschaftsprüfer-Kanzleien bewusst mit ihrer Unternehmenskultur auseinandersetzen?

- Externe Veränderungsfaktoren
- Interne Erfolgsfaktoren

Was versteht man unter Unternehmenskultur?

- Definition von Unternehmenskultur
- Ebenen-Modell der Unternehmenskultur nach Ed Schein
- Welche Funktionen hat Unternehmenskultur?
- Merkmale einer förderlichen Unternehmenskultur

Von der IST-Kultur zur SOLL-Kultur

- Ermittlung der Ist-Kultur
- Bewertung der Ist-Kultur
- Definition der Soll-Kultur

Wie Kultur-Entwicklung gelingen kann

EXKURS: Die Prinzipien hinter der Methode

- Umsetzung von Kulturentwicklung
- Was sind Rahmenbedingungen?
- Anpassung der Rahmenbedingungen
- Weitere Hebel zur Kulturentwicklung
- Was unterstützt den Erfolg von Kulturprojekten?

Seminar-Ziele:

- Sie erkennen die Vorteile und Chancen einer entwickelten und bewussten Unternehmenskultur.
- Sie kennen Definitionen, Funktionen und Merkmale von Unternehmenskultur.
- Sie wissen, wie Sie Ihre aktuelle Kultur ermitteln und wie Sie Ihre Soll-Kultur erarbeiten.
- Sie haben psychologisches Hintergrundwissen in Bezug auf Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Kultur-Entwicklungsmaßnahmen.
- Sie wissen, wie Sie Kultur-Entwicklungsmaßnahmen projektieren und umsetzen können.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen beschränkt!

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Martina Gärtner
Neuss

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

350,00 EUR für Mitglieder
450,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41187.221)

Di. 16. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Grundsteuerreform 2022

Bereits auf den 1.1.2022 findet die neue Hauptfeststellung für alle Immobilien in Deutschland statt. Für rund 32 Mio. wirtschaftliche Einheiten müssen neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. In Bremen gilt das Bundesmodell. Einige Länder machen von der Öffnungsklausel Gebrauch und realisieren eigene Grundsteuermodelle.

Schwerpunkt des Seminars ist das verabschiedete wertabhängige Bundesmodell. Das Seminar erläutert anschaulich die Berechnungsschritte im Ertragswert- und Sachwertverfahren einschließlich der Bewertung von unbebauten Grundstücken. Dabei wird auch auf den Umfang der Erklärungsangaben eingegangen.

Zusätzlich wird die neu geschaffene Länderöffnungsklausel dargestellt und erläutert, welche Modelle in den abweichenden Ländern realisiert werden sollen.

- Entscheidung des BVerfG
- Bundes-Reformmodell
 - Wertabhängige Bemessungsgrundlage
 - Maßgeblichkeit der verschiedenen Bewertungsverfahren
- Unbebaute Grundstücke
- Bebaute Grundstücke im vereinfachten Ertragswertverfahren
 - Ermittlung der Gebäudeflächen
 - Bestimmung der „Listenmiete“
 - Zu- und Abschläge nach Mietniveaustufen
 - Korrekturen in Sonderfällen
 - Ansatz des Mindestwerts
- Bebaute Grundstücke im Sachwertverfahren
 - Regelherstellungskosten
 - Unterscheidung der anzusetzenden Gebäudertypen
 - Alterswertminderung
 - Wertzahlen
- Grundzüge der abweichenden Modelle
 - Modell Bayern
 - Modell Hessen
 - Modell Baden-Württemberg
 - Modell Hamburg
 - Modell Niedersachsen
- Änderungen des Grundsteuergesetzes
 - Grundsteuer C zur Baulandmobilisierung
 - Abschlag für Denkmäler
 - Abschlag bei öffentlicher Förderung
- Berechnung des Grundsteuerwerts

Onlineseminar (41157.21)

Mi. 17. November 2021
09:00 - 12:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Finw. Wilfried Mannek,
Willich

Preis zzgl. USt
190,00 EUR
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Einmaliger Zugang zum jeweiligen
Onlineseminar.

GmbH & Co. KG - Beratung 2021/2022

Aktuelle Rechtsentwicklungen im Bereich der Besteuerung von Personengesellschaften zeigen erneut auf, wie schwierig es ist, die komplexen Zusammenhänge des Handels- und Steuerrechts innerhalb der Gestaltungs- und Beratungspraxis zu vernetzen. Im Rahmen der diesjährigen Seminarreihe „GmbH & Co. KG“ wird zunächst die „Optionsmöglichkeit von Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsteuer“ vorgestellt. Danach folgen neue Rechtsentwicklungen aus der Rechtsprechung des BFH. Der zweite und dritte Seminarteil ist darauf ausgerichtet, die steuerlichen Rechtsfolgen aus einer Übertragung von Immobilien aus dem Privatvermögen der Gesellschafter in eine gewerblich geprägte oder eine gewerblich entprägte GmbH & Co. KG vorzustellen.

Option zur Körperschaftbesteuerung – KöMoG

- Regelungsinhalt des § 1a Abs. 1 KStG-E
- Regelungsinhalt des § 1a Abs. 2 KStG-E
- Regelungsinhalt des § 1a Abs. 3 KStG-E
- Regelungsinhalt des § 1a Abs. 4 KStG-E

Aktuelle BFH-Rechtsprechung

- Keine Buchwertübertragung eines geschenkten Mitunternehmeranteils
- Unangemessene Gewinnverteilungsabrede bei einer GmbH & Co. KG
- Steuerfalle: GmbH-Anteile im Sonderbetriebsvermögen II
- Teleologische Reduktion des § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG
- Keine begünstigte Schenkung von Sonderbetriebsvermögen
- Beteiligung einer KG an einer „Zebragesellschaft“ und § 15a EStG

- Vorabgewinn als umsatzsteuerliches Sonderentgelt
- GewSt-Freibetrag bei unterjähriger Begründung einer GmbH & atypisch Still
- Auflösung von Wertkorrekturposten in der Ergänzungsbilanz bei Teilanteilsverkauf

Übertragung von Immobilien aus dem Privatvermögen in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG
- Übertragung als privates Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 EStG
- Unentgeltliche Übertragung bzw. Einlage in das Gesellschaftsvermögen
- Veräußerung an die GmbH & Co. KG
- Behandlung von Erhaltungsaufwendungen
- Behandlung von Verbindlichkeiten des Gesellschafters
- Umsatzsteuerliche Auswirkungen
- Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen

Übertragung von Immobilien aus dem Privatvermögen in eine gewerblich entprägte GmbH & Co. KG

- Systematik der Besteuerung vermögensverwaltender PersGes
- Voraussetzungen einer gewerblichen Entprägung
- Einbringung unter Beachtung der BFH-Urteile v. 02.04.2008 - IX R 18/06 sowie v. 18.10.2011 - IX R 15/11

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH)
Wolfram Gärtner, Neuss

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (40992.221)

Do. 18. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Umwandlungen aus Sicht der steuerlichen Gestaltungsberatung – Chancen und Risiken

Die Anwendung der Regelungen des Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011 und die letzten Gesetzesänderungen in 2021 (!) zeigen in der Praxis mehr und mehr die Gefahren, aber auch Beratungschancen auf.

Darüber hinaus gibt es häufig Probleme bei der praktischen Umsetzung von Umwandlungen nach dem Umwandlungssteuergesetz. Die Umsetzung von Umwandlungen und Abbildung in den Bilanzen der beteiligten Unternehmen werden anhand von vielen Beispielen anschaulich, aber auch kontrovers dargestellt. Insbesondere die Umwandlungen „Rein in die Körperschaft“ sollten mit größter Vorsicht bearbeitet werden, da hier der Fehlerteufel im Detail steckt. Viele Berater treten in tückische und kaum erkennbare Umstrukturierungsfällen – mit teilweise ganz verheerenden steuerlichen Folgen für die Mandanten! Damit Ihnen das nicht passiert, werden im Rahmen dieser Veranstaltung die größten Fallen und Gefahrenherde aus der bisherigen praktischen Anwendung aufgezeigt und Möglichkeiten der Vermeidung im Rahmen der Beratung dargestellt. Dabei werden die Inhalte des Seminars an die jeweiligen aktuellen Entwicklungen aus der Praxis, Verwaltung und Rechtsprechung ständig angepasst.

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

- Wertansatzwahlrecht
- Nutzung von AK der GmbH-Anteile durch stehengelassene Gewinne
- Einlagefiktion des § 5 UmwStG
- Veräußerung/Aufgabe von Mitunternehmeranteilen
- Absicherung der anfallenden GewSt für den Erwerber
- Berücksichtigung der anfallenden GewSt im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen

Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

- Besonderheiten des upstream, downstream und sidestep mergers
- Verlustnutzung und steuerliche Rückwirkung
- Form und Inhalt der Anträge gem. §§ 11 und 13 UmwStG

Einbringung in Kapitalgesellschaften

- Klassische Einbringung
- Barkapitalerhöhung mit Sachagio
- Behandlung von Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen bei der Einbringung
- Wirtschaftsgut-Step-Up bei aufnehmender KapG + Anschaffungskosten der Beteiligung
- Wirkung auf das steuerliche Einlagekonto
- Antrag nach § 22 Abs. 5 UmwStG
- Berücksichtigung im Kaufpreis für die Anteile an der KapG
- Absicherung im Anteilsübertragungsvertrag
- Rückwirkungsfiktion § 20 Abs. 5 UmwStG
- Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum
- Aufdeckung von stillen Reserven beim Einbringenden
- Sonstige Gegenleistungen
- Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns I

Einbringung in eine KapG = Ersatzrealisationstatbestände als schädliche Ereignisse für die Auslösung der rückwirkenden Besteuerung

- Umwandlungen, Einbringungen und Formwechsel als schädliche Veräußerungen
- Anwendung der Billigkeitsregelungen des UmwStE

Das neue Optionsrecht für PersG zur Besteuerung „wie“ eine KapG

Berater-Seminar (41327)

Mo. 22. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Steuerfachwirte,
qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Finw. (FH) Dirk Krohn
Burg/Dithmarschen

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt
230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Haftungsgefahren des Beraters in der Insolvenz des Mandanten

Für den Steuerberater war das insolvenzbedrohte Mandat immer schon eine Herausforderung. Durch die weitreichenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ist der bisherige Sonderfall in weiten Bereichen der Wirtschaft leider zum Normalfall geworden. Der Steuerberater muss sich daher noch mehr als sonst mit den Fragen des Insolvenzrechts und den Auswirkungen der Krise auf die Besteuerung und sein Mandatsverhältnis auseinandersetzen.

Das Halbtagesseminar wendet sich an Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und leitende Mitarbeiter. Es gibt einen Überblick über die steuerbezogenen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Krise sowie die Änderungen im Insolvenzrecht. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Krise auf das Mandatsverhältnis beschrieben.

- Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Reaktionen des Gesetzgebers/der Finanzverwaltung
- Haftungsrisiken für den krisenbedrohten Mandanten
- Haftungsrisiken des Steuerberaters im krisenbedrohten Mandat
 - Zivilrecht
 - Steuerrecht
 - Strafrecht
- Vergütungs- und Haftungsbegrenzungsvereinbarungen
- Honorarsicherung in der Krise des Mandanten
- Typische Steuerfallen in der Krise des Mandanten



Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Klaus Olbing
Rechtsanwalt

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41306)

Di. 23. November 2021
09:00 - 12:30 Uhr

Betriebswirtschaftliche Auswertung - BWL für Mitarbeiter

Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Auswertung

- Kaufmännischer Betrachtungsgegenstand
- Aufgaben des Rechnungswesens
- Von der Bilanz zum Portemonnaie und zurück

Auswertungen aus dem Rechnungswesen

- Grundauswertungen, Vergleichsauswertungen und Zeitreihen
- Aussagen der Auswertungen
 - Erfolgsübersicht
 - Vermögensübersicht
 - Liquiditätsübersicht

Erwartungen der Adressaten

- Erwartungen des Mandanten
- Erwartungen der Bank
- Nutzen für Steuerberater

Umsetzung

- Checkliste: Qualitäts-Buchhaltung
- Checkliste: Risikoanalyse – Steuerberater-Information
- Kommunikation mit Mandanten



Mitarbeiter-Seminar (41158.21)

Do. 04. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte,
qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Kfm. Michael Tiedt,
Steuerberater, Bremen

Ort
Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive
Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz bis zur Ausnahme

Die steuerliche Beurteilung und Behandlung von Personengesellschaften weist viele Parallelen zu denen von Einzelunternehmen und Körperschaften auf – und unterscheidet sich dennoch erheblich von diesen. Daher befasst sich dieses Seminar mit der zweistufigen Einkünfteermittlung bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften sowie bei Mitunternehmerschaften. Nicht nur die gesellschaftsspezifischen Besonderheiten im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft werden erörtert, sondern auch die Bedeutung von Ergänzungsbilanzen wird bei dieser praxisbezogenen Veranstaltung dargestellt. Dabei wird sich auch mit der Rechtsprechung sowie der diesbezüglich ergänzenden Verwaltungsansicht zu den Abschreibungsmöglichkeiten in Ergänzungsbilanzen beschäftigt.

Einen großen Schwerpunkt legt das Seminar auf den Bereich der Sonderbilanzen. Sowohl die mit den Mitunternehmern vereinbarten Sondervergütungen als auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht, sondern auch unter umsatzsteuerlichen Aspekten erörtert. Dabei geraten praktisch relevante Fallgestaltungen, wie die Darlehensgewährung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, die private Kfz-Nutzung von Gesellschaftern und auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern in den Fokus dieser Fortbildungsveranstaltung.

Die im Zusammenhang mit der steuerlich zutreffenden Gewinnermittlung auftretenden Rechtsprobleme werden in der Arbeitsunterlage umfangreich dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele verdeutlicht.

Zivilrechtliche Grundlagen

- Begriff der Personengesellschaft
- Unterschied zwischen Personen(handels)gesellschaften und Gemeinschaften

Steuerliche Beurteilung von Personengesellschaften

- Mitunternehmerschaften
- Vermögensverwaltende Personengesellschaften
- Infektionstheorie i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG
- Art der Einkünfteermittlung

Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

- Ermittlung des steuerlichen Gewinns
- Additive (zweistufige) Gewinnermittlung
- Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft
- Ergänzungsbilanzen
- Sonderbilanzen

Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

- Tätigkeitsvergütungen
- Darlehensgewährung
- Überlassen von Wirtschaftsgütern
- Korrespondenzprinzip

Besonderheiten

- Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung
- Zebra-Personengesellschaften
- Doppelstöckige Personengesellschaften

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH)
Florian Krause, Celle

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41147.21)

Mo. 29. November 2021
09:00 - 16:30 Uhr

Rund um die Rechnung

Vorsteuerabzug, Rechnungsberichtigung, Gutschrift, § 14c UStG etc. – unser Seminar verschafft einen Überblick über die in der Praxis wichtigsten umsatzsteuerlichen Themengebiete, die einen Bezug zur Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG aufweisen.

Wofür werden Rechnungen im Umsatzsteuerrecht eigentlich benötigt? Stellen sie Beweismittel dar? Eröffnen sie Kontrollmöglichkeiten? Oder verursachen Rechnungen häufig einfach nur Probleme?

Dieses Seminar verschafft einen Überblick über die in der Praxis wichtigsten, umsatzsteuerlichen Themengebiete, die einen Bezug zur Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG aufweisen.

Ein großer Schwerpunkt des Seminars liegt bei der Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug. Dabei wird umfangreich die wohl nie endende Geschichte, von wem zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe der Vorsteuerabzug vorzunehmen ist, behandelt. Die aktuelle, europäische sowie nationale Rechtsprechung wird dabei ebenso wie die derzeitige Verwaltungsauffassung erörtert. Anhand vieler praxisrelevanter Fallbeispiele wird die aktuelle Rechtslage unter Berücksichtigung der erfolgten Rechtsänderungen dargestellt.

Selbstverständlich werden auch die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Rechnungsberichtigung ein großer Bestandteil dieses Seminars sein.

Auch die Problematik der Ausstellung von unzutreffenden Rechnungen, welche häufig zur nicht gewollten Anwendung des § 14c UStG führen, wird anhand vieler praxisrelevanter Fallbeispiele behandelt.

Rechnung und § 15 UStG

- Begriff und Bedeutung der Rechnung
 - Die Formvoraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG
 - Vereinfachungen i.S.d. §§ 33, 34, 35 UStDV
 - Gutschriften i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG
 - Elektronische Rechnung i.S.d. § 14 Abs. 3 UStG
 - Besonderheiten bei Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen
- Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Berichtigung von Rechnungen

- Aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung
- Art der Rechnungsberichtigung
- Auswirkungen für den Vorsteuerabzug

Rechnung und § 14c UStG

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 14c UStG
- Berichtigung von Rechnungen i.S.d. § 14c UStG

Sonstige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Rechnungserstellung

Mitarbeiter-Seminar (41104.221)

Di. 30. November 2021
09:00 - 12:30 Uhr

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte,
qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH)
Florian Krause, Celle

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brempark.de

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Anzeigen

ZUSAMMENARBEIT MIT STEUERBERATERN /STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN ALS STEUERSTRAFVERTEIDIGER UND FREELANCER.

Tätigkeit als Steuerstrafverteidiger seit 1982. Qualifikation: Bankkaufmann: Deutsche Bank AG, ehemaliger Vorstandssekretär; Diplomkaufmann: Universität Hamburg; Steuerberater: Senator für Finanzen, Hamburg; Vereidigter Buchprüfer, Vereidigung: Minister für Wirtschaft des Bundeslandes Niedersachsen, Hannover. Seit 1982 nur Freisprüche und Einstellungen gem. § 153a StPO mit Geldauflagen nicht über 10.000,00 €. Seit 2002: wöchentliche Teilnahme an den juristischen Lehrgängen von Alpmann, Schwerpunkt Strafrecht zwecks Vernetzung Strafrecht-Steuerrecht, die dem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater in der Regel fehlt.

vBP Wolfgang v. Schachtmeyer,
Telefon 1522 988 47 26
bzw. 01522 34 34 596
wolfvonschachtmeyer@gmail.com



STANDORT ACHIM & SYKE SUCHT AB SOFORT EINEN STEUERBERATER (M/W/D)

Wenn Sie sich für Steuerrecht begeistern können, Lust haben, Unternehmen steuerlich zu beraten und beim Wachstum zu begleiten, ein eigenes Team von motivierten und kompetenten Steuersachbearbeitern zu führen, dabei von einem eingespielten Sekretariat unterstützt zu werden, sind Sie bei uns genau richtig.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

Contax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Frau Claudia Lox
Hauptstraße 40, 28857 Syke
Telefon: 04242 9598-0
www.contax-steuerberatung.de
E-Mail: karriere@contax-steuerberatung.de

AB SOFORT STEUERBERATER (M/W/D) IN VOLL- ODER TEILZEIT GESUCHT

Für unseren zukünftigen Standort in Bremerhaven suchen wir ab sofort einen Steuerberater (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit.

Bei uns können Sie Ihre Arbeit eigenverantwortlich organisieren, haben flexible Arbeitszeiten sowie Möglichkeiten zur Nutzung ihres mobilen Arbeitsplatzes auch im Homeoffice. Selbstverständlich erhalten Sie eine leistungsgerechte Vergütung. Ihr Team arbeitet seit vielen Jahren zusammen und betreut unsere Mandanten sehr selbstständig.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Nehmen Sie gern jederzeit mit uns Kontakt auf.

WeserTax
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Tel. 04743 92224-0
Hinschweg 5, 27607 Geestland
suehring@wesertax.de | www.wesertax.de

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN



*Get
connected!*
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

sicher
MIT BMD



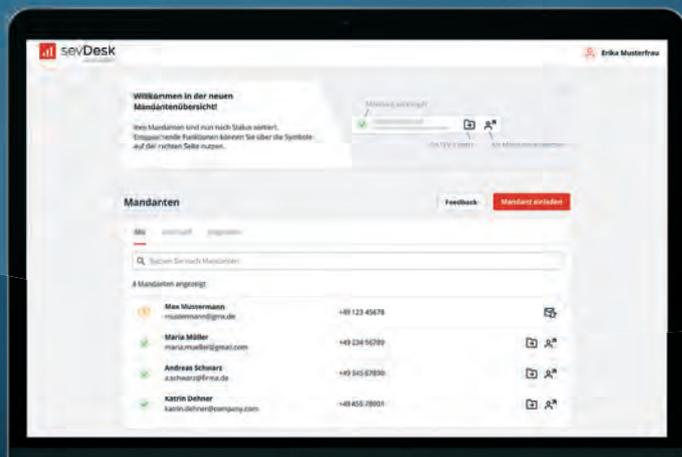
Mit BMD in die digitale Zukunft!

BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisions-sicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: www.bmd.de



Sicher. Digital. Beraten.

Vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten.
sevdesk.de/bremen

kostenlos

StB-Meeting

Netzwerken am Donnerstagabend



© Daniel Berkmann

StB-Meeting | Eine Serie von interessanten, berufsbezogenen Kurzvorträgen. Das innovative Format zeichnet sich durch zeitnahe und attraktive Inhalte aus. Dabei informieren Sie kompetente Referenten über brandaktuelle Themen.

Eine informative Abendveranstaltung zum Thema „Reale Sicherheit in der digitalen Welt“ die Sie nicht verpassen sollten. Melden Sie sich jetzt an – wir freuen uns auf Sie.

Reale Sicherheit in der digitalen Welt

Immer mehr Unternehmen und Kanzleien lagern Bereiche ihrer Datenverarbeitung in eine Cloud (z. B. AWS (Amazon Web Services), T-Systems der deutschen Telekom, Microsoft, DATEV) aus. Das kann in unterschiedlichem Umfang geschehen:

- Auslagerung von Datenbeständen oder Backups
- Datenbestände und wesentliche Verarbeitungselemente
- Gesamte Datenverarbeitung und elektronische Kommunikation über die Cloud (z. B. in Form eines virtuellen Desktops)

Warum kann hier ein Cyber-Angriff trotzdem erfolgreich sein? Angriffspunkt ist in den wenigsten Fällen der Cloud-Dienstleister. Dieser ist meist sehr gut abgesichert. Die Schwachstelle ist das eigene IT-System (Clients, E-Mail-Server, Domain-Controller, Fileshare usw.) des Nutzers bzw. die eigene Organisation. Hier gelingt es oft nicht, die gleichen hohen Sicherheitsstandards der Cloud zu halten.

Je länger die Arbeitsabläufe unterbrochen sind, desto stärker ist Ihr Geschäftserfolg gefährdet.

Herr Sönke Glanz, Underwriter im Produktmanagement Cyber HDI stellt Lösungen zu diesen Herausforderungen vor.

Themen:

- Datenvertraulichkeitsverletzung von physischen Daten
- Präventionsdienstleister Perseus
- (Mitarbeiter-) Awareness
- Forensik und Wiederherstellung
- Aktuelle Beispiele aus der Praxis (Schadenbeispiele)
- Homeoffice
- Rechtsgrundlage DSGVO

Mit freundlicher Unterstützung von:



02. Dezember 2021
Donnerstag 18:00 - 21:30 Uhr

Veranstaltung

Vortrag: 18:00 - 19:30 Uhr
Netzwerken: 19:30 - 21:30

Zielgruppe

Mitglieder des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., pro Mitgliedschaftsrecht ist die Teilnahme einer Person möglich

Referent

Sönke Glanz
Underwriter Projektmanagement Cyber HDI aus Hannover

Ort

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Preis

kostenlos

Inklusive

"get together"

Info

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Diane Oetje
Tel 0421 59 58 415
oetje@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum 29.11.2021 an.

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

StB-Meeting

Netzwerken am Donnerstagabend



© Daniel Berkmann

Reale Sicherheit in der digitalen Welt

Sönke Glanz
Underwriter Projektmanagement Cyber HDI aus Hannover

Veranstaltungsort

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Info

Diane Oetje
Telefon 0421 59 58 415
oetje@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Donnerstag
02.12.2021
18:00 - 21:30 Uhr



Anmeldung StB-Meeting
Netzwerken am Donnerstagabend

Ich nehme verbindlich teil. / nicht teil.

Name

Vorname

E-Mail für evtl. Änderungen / Ankündigungen

Sollten Sie trotz Anmeldung nicht teilnehmen können, benötigen wir Ihre Absage.

Kennnummer

Datum

Stempel und Unterschrift

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.

EINLADUNG

Weihnachtstreff für den guten Zweck

09. Dezember 2021

kostenlos



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie ganz herzlich zu unserem Weihnachtstreff für den guten Zweck mit Punsch- und Glühweinpempfang einladen.

Genießen Sie die entspannte vorweihnachtliche Atmosphäre gemeinsam mit Ihren Kollegen.

Die Mädchenkantorei am Bremer Dom wird diesen Abend mit einem musikalischem Auftritt begleiten.

Als Dankeschön erhält die Mädchenkantorei am Bremer Dom aus der Teilnahmegebühr des Seminars am 09. Dezember 2021

eine Spende in Höhe von 50,00 Euro pro Seminarteilnehmer.

Die Einladung zum Seminar "Umsatzsteuer in der Reisebranche / Umsatzsteuer in der Kfz-Branche" liegt dem Magazin bei.

Wir freuen uns auf Ihre
Anmeldung!

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10, 28195 Bremen
Vorsitzender: Ralf Heitkamp, StB
Geschäftsführerin: Dr. Natalie Thomalla, StBin
Telefon 0421 59 58 40
info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

09. Dezember 2021
Donnerstag 17:30 Uhr

Punsch- und Glühweinpempfang mit musikalischer Begleitung durch die Mädchenkantorei am Bremer Dom im BIBELGARTEN, D´ORO Bremen Domsheide 6, 28195 Bremen

Die Veranstaltung ist für Mitglieder kostenfrei!

Bitte halten Sie alle Nachweise zur Kontrolle der 3G-Regel bereit.

Parkplätze
www.breppark.de

Info
Bremer Steuer-Institut GmbH
Jutta Köpsel
Tel 0421 59 58 413
koepsel@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

 **BS** INSTITUT

EINLADUNG

Weihnachtstreff für den guten Zweck

09. Dezember 2021

kostenlos



Veranstaltungsort

BIBELGARTEN, D'DORO
Domsheide 6
28195 Bremen

Info

Jutta Köpsel
Telefon 0421 59 58 413
koepsel@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Donnerstag
09.12.2021
17:30 Uhr

Verbindliche Anmeldung zum
Weihnachtstreff 09.12.2021

Ich nehme verbindlich teil. / nicht teil.

Name

Vorname

E-Mail für evtl. Änderungen / Ankündigungen

Sollten Sie trotz Anmeldung nicht teilnehmen können, benötigen wir Ihre Absage.

Kennnummer

Datum

Stempel und Unterschrift

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch die Bremer Steuer-Institut GmbH im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.

Umsatzsteuer in der Reisebranche / Umsatzsteuer in der Kfz-Branche

Umsatzsteuer in der Reisebranche (41188.21)

§ 25 UStG - Margenbesteuerung für Reiseleistungen - gehört zu den Exoten im Umsatzsteuergesetz. Weil sich die Anwendung bislang auf das Privatkundengeschäft (B2C) beschränkte, war auch nur ein bestimmter Unternehmerkreis (insbesondere Pauschalreiseveranstalter) von der Regelung betroffen. Durch die Ausweitung der Margensteuer auf das Geschäft zwischen Unternehmern (B2B) mit Wirkung zum 18. Dezember 2019 hat sich dies grundlegend geändert. Betroffen sind nunmehr auch Unternehmen, die Reiseleistungen an andere Unternehmen weiterverkaufen (Großhandel), sowie Veranstalter von Geschäftsreisen (sog. MICE-Geschäft, Meetings / Incentives / Conferences / Exhibitions). Selbst die Weiterbelastung von Reisekosten in Konzernen fällt prinzipiell unter die Neuregelung. Auch weil zahlreiche Detailfragen bislang nicht geklärt sind, ergeben sich für die betroffenen Unternehmen erhebliche Risiken. Anhand von Praxisfällen wird dargestellt, wie sich die Margensteuer auf Preiskalkulation und Rechnungsgestaltung auswirkt.

- Funktionsweise der Margensteuer für Reiseleistungen
- Grundlage im EU-Recht und Umsetzung in Deutschland
- Abgrenzungsfragen: Was ist eine Reise im Sinne der Vorschrift? Was ist eine Reisevorleistung?
- Berechnung der Marge
- Anwendungsfälle:
 - Inbound- und outbound-Geschäft
 - Unterschiedliche Behandlung von Reiseleistungen und Eigenleistungen
- Rechnungsgestaltung
- Deklaration und Meldeverfahren

Umsatzsteuer in der Kfz-Branche (41189.21)

Eigenhändler oder Vermittler, Tausch mit Baraufgabe oder Differenzbesteuerung sind nur ein paar Themen, die die Automobilbranche bereitstellt. Gerade weil sie in den letzten Monaten arg gebeutelt wurde, ist es notwendig keine umsatzsteuerlichen Fehler in diesem Minenfeld zu begehen.

Anhand von Praxisfällen wird der grenzüberschreitende Fahrzeug- und Ersatzteilhandel dargestellt sowie die Bemessungsgrundlage bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ermittelt. Es wird die Frage geklärt, wann die Differenzbesteuerung in Frage kommt und, ob eine zusätzliche Gebrauchtwagenversicherung als Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung zu betrachten ist.

- Grundlagen der grenzüberschreitenden Warenlieferungen
- Buch- und Belegnachweise
- Abgrenzung zwischen Eigenhändler und Vermittler
- Darstellung der Differenzbesteuerung
- Verkauf Fahrzeug mit Versicherung
- Verkauf von neuen Fahrzeugen an Nicht-Unternehmer
- Verdeckter Preisnachlass

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
von Ihrer Teilnahmegebühr werden 50,00 EUR an die Mädchenkantorei am Bremer Dom gespendet. Nach dem Seminar sind Sie herzlichst zu unserer Veranstaltung "Weihnachtstreff" eingeladen. Wir freuen uns auf Sie!



Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. Carsten Nesemann, Steuerberater Norderstedt

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplätze

Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (41188.21) / (41189.21)

Do. 09. Dezember 2021
(41188.21) 09:00 - 12:30 Uhr
(41189.21) 13:30 - 17:00 Uhr

Umsatzsteuer in der Reisebranche / Umsatzsteuer in der Kfz-Branche**(41188.21/41189.21)**

Dipl.-Fw. Carsten Nesemann, Steuerberater, Norderstedt

Herr Nesemann war 10 Jahre beim Finanzamt tätig und hat dort zuletzt als Betriebsprüfer Unternehmen der unterschiedlichsten Größen steuerlich durchleuchtet. Während seiner Tätigkeit bei einer Big-Four Gesellschaft hat er in Hamburg ein Team zur Beratung in Umsatzsteuerfragen aufgebaut und geleitet. Er berät mittlerweile seit vielen Jahren in eigener Kanzlei in umsatzsteuer- und zollrechtlichen Fragestellungen. Seit 2015 ist er Gesellschafter-Geschäftsführer der "nesemann & grambeck Steuerberatungsgesellschaft". Daneben ist er als Referent bei Seminaranbietern und Steuerberaterverbänden tätig und veröffentlicht Beiträge in Fachzeitschriften.

Ich nehme am "Weihnachtstreff" anschließend teil .Ich nehme nicht teil .**Veranstaltungsort**

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Info

Diane Oetje
Telefon 0421 59 58 415
oetje@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Skript in Papierform (15 EUR zzgl. USt)
(nicht in der Teilnahmegebühr enthalten)

 Umsatzsteuer in der Reisebranche (41188.21) **Umsatzsteuer in der Kfz-Branche (41189.21)**

Name, Vorname _____

E-Mail _____

 StB / StBv / WP / vBP / RA Mitarbeiter Fachberater für _____

Kennnummer _____

 Zahlungsart wie bisher neue Bankverbindung (bitte senden Sie mir ein SEPA-Lastschriftmandat zu)

Datum _____

Stempel und Unterschrift _____

Hinweis: Die Stornofrist endet 3 Werktage vor Seminarbeginn.

Aktuell wichtiger denn je:

UNTERNEHMEN ERFOLGREICH SANIEREN.

Das neue Themenpaket von NWB.
Alle relevanten Werkzeuge an einem Ort.



- ✓ **Durchblick behalten** mit praxisnahen Fachinformationen von führenden Sanierungsexperten.
- ✓ **Nichts verpassen** mit dem innovativen NWB Livefeed.
- ✓ **Zeit sparen** mit aktuellen Musterschreiben, Rechnern, Checklisten uvm.

Digitales Themenpaket inkl. Datenbankzugang, persönlichem NWB Livefeed und E-Mail-Newsletter. Bezug der Printausgabe der Zeitschrift NWB Sanieren und Restrukturieren optional möglich.



Testen Sie NWB Sanieren und Restrukturieren
jetzt 30 Tage kostenlos: go.nwb.de/sur-taxaction

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sur-taxaction
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma Kanzlei Institution	
Kundennr. (falls vorhanden)	
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

24463



JA, ich möchte das Themenpaket **NWB Sanieren und Restrukturieren 30 Tage kostenlos testen!**

Im Angebot u. a. enthalten:

- > **NWB Livefeed**
- > **Online-Zeitschriftenarchiv** (NWB SANIEREN + RESTRUKTURIEREN)
- > **Fachbücher**
- > **NWB Steuerfach-Scout – FAQ-Tool speziell für Mitarbeiter**
- > **Weitere Praxis-Inhalte, Grundlagenbeiträge und Arbeitshilfen**
- > **Lizenzen für 5 Nutzer**

24,90 € monatlich inkl. der gesetzlichen MwSt.

Bezugsbedingungen: Ich nutze das Themenpaket **NWB Sanieren und Restrukturieren** während des Tests 30 Tage gratis. Danach erhalte ich das Produkt im Abo zum Normalpreis von 24,90 € (D) pro Monat (Preis inkl. der gesetzlichen MwSt.). Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. **Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.**

Optional zusätzlich die gedruckte Ausgabe von **NWB SANIEREN + RESTRUKTURIEREN:**

JA, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB SANIEREN + RESTRUKTURIEREN mit.

Nach Ablauf des Gratis-Tests erhalte ich die Printausgabe für 2,80 € (D) pro Monat. Der Versandkostenanteil beträgt zzgl. zum monatlichen Abonnementpreis 1,05 € (für Lieferungen außerhalb Deutschlands 2,10 €). Alle Preisangaben inkl. gesetzlicher MwSt. Den Bezug kann ich jederzeit kündigen.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG